

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl)

INHALTSVERZEICHNIS

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1985

Heft 11

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl 1985	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
106	28. 5. 1985	Grundsätze über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Fahrzeugführer nach Randnummer (Rn) 10315 GGVS und Randnummer (Rn) 10315 ADR	334
Straßenverkehr			
107	22. 5. 1985	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxid (CO) im Abgas bei Leerlauf nach Anlage XI zu § 47 Abs. 1 Satz 2 StVZO im Rahmen von Untersuchungen nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO; hier: Anwendung der Fahrzeugherstellerwerte	342
108	17. 5. 1985	Bekanntmachung Nr. 11/85 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes	342
Binnenschifffahrt			
109	20. 5. 1985	Hinweis Verordnung Nr. 9/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1985	345
Seeverkehr			
110	10. 5. 1985	Satzung für die Bundeslotsenkammer	345
111	15. 5. 1985	Regelung über die Anerkennung der maschinentechnischen Ausbildung und Prüfung an der Wasserschutzpolizei-Schule	348
112	15. 5. 1985	Richtlinien für die Anerkennung von Ausbildungsschiffen für nautische Offiziersbewerber	348

Nr.	Datum	VkBl 1985	Seite
113	10. 5. 1985	Ungültigkeitserklärung für Motorboot-/Sportbootführerscheine	349
114	14. 5. 1985	Änderung der Bedingungen für die Anbringung von Positionslaternen, Schallsignalanlagen und Manöversignalanlagen	351
Straßenbau			
115	11. 12. 1984	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1985 Sachgebiet 2: Bemessung und Gestaltung der Bundesfernstraßen	352
116	30. 4. 1985	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1985 Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau Sachgebiet 6: Ausstattung der Bundesfernstraßen	355
Berichtigung			
355			
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
116a	15. 6. 1985	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	
116b	15. 6. 1985	Aufbietung verllorener Fahrzeugbriefe	360a-360 bbbbbb

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen und Berichte aus Industrie, Handel und Organisationen der Verkehrswirtschaft	356
---	-----

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 106 Grundsätze über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Fahrzeugführer nach Randnummer (Rn) 10315 GGVS und Randnummer (Rn) 10315 ADR

Bonn, den 28. Mai 1985
A 13/26.20.70-61

Nachstehend gebe ich die unter Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden und des Deutschen Industrie- und Handelsta-
ges ausgearbeiteten Grundsätze über die Anerkennung und Durch-
führung von Lehrgängen für Fahrzeugführer nach Randnummer
(Rn.) 10315 der Anlage B zur Verordnung über die für innerstaatliche
und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf
Straßen (GGVS 1985) und Randnummer (Rn.) 10315 der Anlage B
zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförde-
rung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) bekannt.

Diese Grundsätze treten mit dem Inkrafttreten der GGVS 1985 in
Kraft. Die Grundsätze vom 18. November 1982 (VkBf S. 517) kön-
nen übergangsweise bis zum 31. Dezember 1985 angewendet wer-
den, sie treten mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Hinz

Grundsätze über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach Randnummer (Rn) 10315 GGVS und Randnummer (Rn) 10315 ADR

Vom 28. Mai 1985

1. Zweck und Gliederung der Lehrgänge

1.1 Die nachstehenden Grundsätze gelten für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Fahrzeugführer, die der
Schulpflicht gemäß Rn. 10315 der Anlage B zur Gefah-
gutverordnung Straße 1985 (GGVS 1985) und Rn. 10315 der
Anlage B zum Europäischen Übereinkommen über die inter-
nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(ADR) unterliegen.

1.2 Die Lehrgänge haben den Zweck, Fahrzeugführern, die ge-
mäß Rn. 10315 GGVS oder – aufgrund der entsprechenden
Zuständigkeitsregelung der Länder – nach Rn. 10315 ADR
eine Bescheinigung oder Bescheinigungseintragung der Indus-
trie- und Handelskammer über die erfolgreiche Teilnahme an
einer Schulung über die besonderen Anforderungen bei Ge-
fahguttransporten erwerben wollen, die hierfür erforderlichen
theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln.

1.3 Es dürfen befördert werden nach erfolgreicher Teilnahme
Güter der Klassen an einem

	Grundkurs	Grundkurs und zusätzlich an einem			Gesamtkurs (Grundkurs und 3 Aufbaukurse)
		Aufbaukurs Klasse 2	Aufbaukurs Klasse 3	Aufbaukurs Klassen 5.1, 6.1 und 8	
4.1, 4.2, 4.3, 5.2 und 7	X				
2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2 u. 7	X	X			
3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2 u. 7	X		X		
4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7 u. 8	X			X	
2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2 u. 7	X	X	X		
2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7 u. 8	X	X		X	
3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7 u. 8	X		X	X	
2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7 und 8					X

1.4 Für die Erweiterung der Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer auf andere als in der Bescheinigung ge-
nannte Klassen ist die erfolgreiche Teilnahme an dem ent-
sprechenden Aufbaukurs notwendig.

1.5 Die Ausbildungsrahmenpläne für Grundlehrgänge sind enthal-
ten

- für den Grundkurs in Anlage 1,
- für den Aufbaukurs Klasse 2 in Anlage 2,
- für den Aufbaukurs Klasse 3 in Anlage 3,
- für den Aufbaukurs Klassen 5.1, 6.1 und 8 in Anlage 4.

Der Ausbildungsrahmen für den Gesamtkurs umfaßt die Aus-
bildungsrahmenpläne für den Grundkurs und die drei Aufbau-
kurse (Anlagen 1 bis 4)

1.6 Die Ausbildungsrahmenpläne für Fortbildungslehrgänge sind
enthalten

- für den Grundkurs in Anlage 5,
- für den Aufbaukurs Klasse 2 in Anlage 6,
- für den Aufbaukurs Klasse 3 in Anlage 7,
- für den Aufbaukurs Klassen 5.1, 6.1 und 8 in Anlage 8.

Der Ausbildungsrahmen für den Gesamtkurs umfaßt die Aus-
bildungsrahmenpläne für den Grundkurs und die drei Aufbau-
kurse (Anlagen 5 bis 8).

2. Anerkennung von Lehrgängen

2.1 Es wird eine gemeinsame Anerkennung für Lehrgänge nach
Rn. 10315 GGVS und Rn. 10315 ADR erteilt. Für Grundlehr-
gänge und Fortbildungslehrgänge wird eine gemeinsame An-
erkennung erteilt.

2.2 Für die Anerkennung der Lehrgänge ist diejenige Industrie-
und Handelskammer zuständig, in deren Bezirk sich die Schu-
lungsstätte des Lehrgangsveranstalters befindet.

2.3 Die Anerkennung wird nur auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt
ist jede natürliche oder juristische Person oder Handelsgesell-
schaft.

2.4 Die Anerkennung berechtigt den Veranstalter, bestimmte
Kurse und deren Verbindungen (Kombinationen) als Grund-

lehrgänge und als Fortbildungslehrgänge durchzuführen. Grundlehrgänge dienen der erstmaligen Schulung von Fahrzeugführern. Fortbildungslehrgänge dienen der Auffrischung des Wissens und sollen inzwischen eingetretene technische, rechtliche und stoffbezogene Neuerungen vermitteln. Sie müssen vor Ablauf der in Rn. 10315 GGVS/ADR genannten Frist erfolgreich absolviert worden sein.

3. Voraussetzungen für die Anerkennungen:

3.1 Der Lehrgangsveranstalter hat der Industrie- und Handelskammer ausführliche Kurspläne vorzulegen. Diese kann dabei verlangen, daß diese Kurspläne den einheitlichen, vom Deutschen Industrie- und Handelstag zur Anwendung empfohlenen Mustern entspricht. Die Industrie- und Handelskammer soll von dieser Forderung absehen, wenn die betrieblichen Belange des Lehrgangsveranstalters dies erfordern; dabei sind Ausnahmen vom Zeitbedarf (Ziffer 3.2) und vom Umfang der Schulung nicht zulässig.

3.2 Der Lehrgangsveranstalter hat seinen Kursen mindestens folgenden Zeitbedarf zugrunde zu legen:

a) Grundlehrgänge:

Grundkurs allein	16 Unterrichtsstunden,
Aufbaukurs allein	16 Unterrichtsstunden,
Grundkurs mit einem Aufbaukurs	30 Unterrichtsstunden,
Grundkurs mit zwei Aufbaukursen	36 Unterrichtsstunden,
Gesamtkurs	42 Unterrichtsstunden.

b) Fortbildungslehrgänge:

Grundkurs	6 Unterrichtsstunden,
damit verbundener Aufbaukurs jeweils	2 Unterrichtsstunden,
Aufbaukurs allein	6 Unterrichtsstunden.

Die Industrie- und Handelskammer kann im Rahmen eines Grundlehrgangs eine Verminderung des Zeitbedarfs zulassen, wenn es sich um ausgebildete Berufskraftfahrer handelt. Das gleiche gilt für Kurse nach Ziffer 4.3.

3.3 Die fachliche Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte zur Vermittlung der in Grund- und Fortbildungslehrgängen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie erwachsenengerechte Lehr- und Lernmethoden werden vorausgesetzt. Die Industrie- und Handelskammer kann hierzu vom Lehrgangsveranstalter nähere Angaben verlangen.

3.4 Der Lehrgangsveranstalter hat bei Antragstellung nachzuweisen, daß er über geeignete Räumlichkeiten für die Schulung und über das erforderliche Lehrmaterial verfügt.

3.5 Die Lehrgänge müssen grundsätzlich zu angemessenen Bedingungen allen Teilnehmern, die der Schulungspflicht unterliegen, offenstehen. Ausnahmen hiervon kann die anerkennende Industrie- und Handelskammer zulassen, wenn ein gleiches Lehrgangsangebot in zumutbarer Entfernung vom Wohnsitz des Teilnehmers und zu einem zumutbaren Zeitpunkt nachgewiesen werden kann.

4. Erteilung der Anerkennung

- 4.1 Die Industrie- und Handelskammer erteilt die Anerkennung schriftlich. Diese enthält insbesondere die Auflagen, daß
- die Lehrgänge nach den Ziffern 5.1 und 5.2 und die Erfolgskontrollen nach Ziffern 6.1 und 6.2 durchgeführt werden;
 - ihr die Befugnis eingeräumt wird, Beauftragte zu den Lehrgangsveranstaltungen, insbesondere auch zur Überprüfung der Erfolgskontrolle, zu entsenden;
 - ihr die Termine der einzelnen Lehrgangsveranstaltungen, einschließlich der Termine der jeweiligen Erfolgskontrolle, rechtzeitig anzuzeigen sind;
- 4.2 In die Anerkennung ist aufzunehmen, ob es sich um einen Gesamtkurs, einen Grundkurs und/oder einen oder mehrere – ggf. welche – der in Ziffer 1.3 genannten Aufbaukurse handelt.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann die Industrie- und Handelskammer anstelle des Aufbaukurses für die Klassen 5.1, 6.1 und 8 auch

Aufbaukurse zulassen, die nur eine oder zwei dieser Klassen umfassen.

4.4 Will der Lehrgangsveranstalter nach Anerkennung eines Lehrgangs Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer einzuholen. Dies gilt insbesondere für Veränderungen der eingesetzten Lehrkräfte sowie der Kurspläne.

5. Durchführung der Lehrgänge

5.1 Die Lehrgänge müssen sicherstellen, daß die Teilnehmer den vermittelten Stoff beherrschen. Eine erfolgreiche Teilnahme in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn der Lehrgangsteilnehmer ausreichende Kenntnisse des zur Erfolgskontrolle abgefragten Stoffes nachweist.

Die Lehrgänge müssen dem aktuellen Stand der Entwicklungen in den jeweiligen Schulungsbereichen Rechnung tragen. Der Lehrgangsveranstalter trägt die Verantwortung dafür, daß die Entwicklungen in den Schulungsbereichen von den eingesetzten Lehrkräften beobachtet und beherrscht werden.

5.2 Die Durchführung der Lehrgänge soll so praxisnah wie möglich erfolgen. Dabei sind den Kursplänen der Lehrgänge die in den Ziffern 1.5 und 1.6 genannten Ausbildungsrahmenpläne zugrunde zu legen. Der praktische Teil der Grundlehrgänge soll mindestens 20 % des in Ziffer 3.2 a) angegebenen Zeitbedarfs betragen. Bei Fortbildungslehrgängen kann die Industrie- und Handelskammer verlangen, daß die Kurspläne die Durchführung praktischer Teile vorsehen.

6. Erfolgskontrolle

6.1 Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit sind die vom Deutschen Industrie- und Handelstag empfohlenen Fragebogen zu verwenden.

6.2 Nach Abschluß eines Kurses teilt der Lehrgangsveranstalter der Industrie- und Handelskammer mit, welche Teilnehmer den Kurs mit Erfolg besucht haben. Die Industrie- und Handelskammer soll zur Überprüfung dieser Angaben die Unterlagen der Erfolgskontrolle anfordern.

7. Bescheinigung

7.1 Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung wird von derjenigen Industrie- und Handelskammer erteilt, die den Lehrgang anerkannt hat. Die Bescheinigung kann auch verweigert werden, wenn Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Lehrgangs, insbesondere bei der Erfolgskontrolle, nachweisbar sind.

7.2 Entsprechend dem Muster nach Anhang B.6 ADR enthält die Bescheinigung nur ein Gültigkeitsdatum. Hierfür maßgebend ist die Geltungsdauer des Grundkurses.

7.3 Die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang wird von der Industrie- und Handelskammer als Gültigkeitsverlängerung durch Eintragung in der Bescheinigung oder durch Ausstellen einer neuen Bescheinigung vermerkt. Die Bestimmungen der Ziffern 7.1 und 7.2 gelten entsprechend.

8. Umschreibung von Schulungsnachweisen der Bundeswehr

8.1 Die in der Ausnahme Nr. S 65 der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung*) veröffentlichte Regelung über die Umschreibung von Schulungsnachweisen der Bundeswehr ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

8.1.1 Die Bundeswehr führt ihre Schulung gemäß den einschlägigen Ausbildungsrahmenplänen der jeweiligen Anlagen und den ihr dazu vom Deutschen Industrie- und Handelstag übermittelten Musterkursplänen durch. Über Abweichungen von den Inhalten der jeweils maßgeblichen Ausbildungsrahmenpläne und Musterkurspläne wird der Bundesminister für Verkehr vom Bundesminister der Verteidigung unverzüglich unterrichtet.

*) Bekanntgabe erfolgt im Rahmen der vorgesehenen Neufassung dieser Verordnung etwa Mitte 1985 im Bundesgesetzblatt Teil I

- 8.1.2 Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung der Bundeswehr über die besonderen Anforderungen bei Gefahrguttransporten ist mit einem Vordruck gemäß Anlage 9 zu erbringen.

Anlagen zu den Grundsätzen

Anlage 1

Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR

Grundlehrgang: Grundkurs

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter allgemein

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung

Problemziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
1.1 die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter kennen;	Gesetzgebung als Problemlösungsprozeß: eigener Schutz, Verhütung von Schäden, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten.
1.2 den Anwendungsbereich von GGVS/ADR kennen;	Struktur und Aufbau von GGVS/ADR; Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter; Ausnahmeverordnungen.
1.3 die im Wasserhaushaltsgesetz, in der Gefahrstoff VO festgelegten Vorschriften, soweit sie die Handhabung und Beförderung gefährlicher Güter betreffen, kennen;	Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Gefahrstoff VO
1.4 die besonderen Verkehrszeichen nach Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Beförderung gefährlicher Güter kennen.	Besondere Verkehrszeichen für Gefahrgutfahrzeuge nach Straßenverkehrsordnung (StVO)

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten

Problemziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
2.1 seine Pflichten und Verantwortlichkeiten aufgrund der betreffenden Rechtsvorschriften kennen;	Verantwortungsbereiche des Fahrzeugführers und deren Abgrenzung nach GGVS/ADR zu Halter, Beförderer, Absender, Verlader, Sonstigen.
2.2 den Verantwortlichen für Beförderungsaufgaben kennen;	
2.3 die Sanktionen kennen, mit denen Verstöße gegen die ihm obliegenden Pflichten bedroht sind.	Bußgeld-, Strafbestimmungen und haftungsrechtliche Folgen.

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreigenschaften der Stoffe

Problemziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
3.1 die Eigenschaften der häufigsten in Tanks transportierten Güter und die sich daraus ergebenden Gefahren kennen;	Allgemeine Darstellung der Hauptgefahren der zu transportierenden Güter.
3.2 die möglichen Schädigungen durch direkte Einwirkung auf den menschlichen Körper kennen;	Schadwirkungen durch direkte Einwirkung auf den menschlichen Körper.
3.3 die Wirkungen von Dämpfen und Luftverunreinigungen sowie von Brand, Explosion sowie Wasser- und Bodenverunreinigungen kennen.	Wirkungen von Dämpfen und Luftverunreinigungen sowie von Brand, Explosion, Wasser- und Bodenverunreinigungen.

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung und -information

Problemziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
4.1 die Begleitpapiere kennen;	Rn. 10381 GGVS/ADR
4.2 Inhalt und Bedeutung des Beförderungspapiers kennen;	Rn. 2002 Abs. 3, 4 und 10 GGVS/ADR
4.3 Inhalt und Bedeutung der schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter) kennen;	Rn. 10385 GGVS/ADR, Besonderheiten der Gruppenunfallmerkblätter.
4.4 den wesentlichen Inhalt der Prüfbescheinigung / der Bescheinigung der besonderen Zulassung kennen;	§ 6 GGVS / Rn. 10282 GGVS/ADR
4.5 den wesentlichen Inhalt der Beförderungserlaubnis für Güter der Listen I und II kennen;	§ 7 GGVS
4.6 die Pflichten des Fahrers über Warntafeln und Gefahrezettel kennen;	Kennzeichnung der Fahrzeuge und Tanks Rn. 10130, 10500, Anhang B.5 GGVS/ADR
4.7 Bedeutung der Gefahrezettel kennen.	Anhang A.9 GGVS/ADR

5 Themensektor: Ausrüstung und Fahrverhalten des Fahrzeugs sowie Durchführung der Beförderung

Problemziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
5.1 Tanks und deren Ausrüstung kennen;	Arten, Bauformen, Materialien, Einsatzmöglichkeiten und Ausrüstung von Tanks (Rn. 10200 ff., Anhang B.1a und B.1b GGVS/ADR).
5.2 sonstige Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug kennen;	Rn. 10220 ff., Rn. 220000 GGVS/ADR z.B. Warnleuchten, Trennschalter, Feuerlöscher, persönliche Schutzausrüstung, Werkzeugkasten.
5.3 Be- und Entladung von Tanks sowie das besondere Fahrverhalten von Fahrzeugen mit Tanks kennen;	Physikalisches Verhalten von Flüssigkeiten, insbes. bei teilweise gefüllten Tanks (Schwallwirkung, Schubkraft, Entladungsfolge, Sattelzug-Eigenarten).

- 5.4 die allgemeinen Vorschriften für die Durchführung der Beförderung kennen.
- Z.B. Fahrzeugbesatzung, Überwachung beim Parken, Mitnahmeverbot, Rauchverbot (Rn. 10311, 10321, 10325, 10374, 10503 ff. GGVS/ADR).

6 Themensektor: Unfallverhütung und -bekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
6.1 die wichtigsten Maßnahmen der Unfallverhütung kennen;	Fahrtvorbereitungen – Fahrbetrieb (Fahrverhalten unter Berücksichtigung der Einflüsse durch Ladung, Straßennässe, Kurvenfahrt usw.), persönliche Schutzausrüstung.
6.2 seine Aufgaben hinsichtlich der Meldepflicht kennen;	Rn. 10507 GGVS/ADR.
6.3 die wichtigsten Maßnahmen der Unfallbekämpfung sowie der Verhinderung der Schadensausbreitung auf Personen und Umwelt, insbes. einer Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens kennen.	Sichern der Unfallstelle, Brandbekämpfung, schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt).

Anlage 2

Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR

Grundlehrgang: Aufbaukurs Klasse 2

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 2 (verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase)

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
1.1 prinzipielle Merkmale des Aufbaus der Klasse 2 kennen.	Rn. 2200 und 2201 GGVS/ADR.

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Keine Besonderheiten gegenüber dem Grundkurs.

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
3.1 die Eigenschaften der häufigsten in Tanks transportierten Stoffe der Klasse 2 und die sich daraus ergebenden Gefahren kennen;	Erläuterung der Begriffe und Zusammenhänge: – Dampfdruck – Dichte (Spezifisches Gewicht) – Brennbarkeit – Toxizität.

- 3.2 die Gefahren kennen, die sich aus der direkten Einwirkung auf den menschlichen Körper ergeben können;
- Schädigung durch:
– Einatmen von Gasen
– Benetzen der Haut/Schleimhaut.
- 3.3 die speziellen Wirkungen von Dämpfen und Luftverunreinigungen sowie von Bränden und Explosionen kennen.
- Mögliche Auswirkungen von Dämpfen und Luftverunreinigungen sowie von Bränden und Explosionen.

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
4.1 die Bedeutung der in der Klasse 2 vorkommenden Kennzeichnungsnummern kennen;	Anhang B.5 GGVS/ADR.
4.2 die Handhabung des Anhangs B.5 kennen;	Auflistung der Kennzeichnungsnummern im Anhang B.5 GGVS/ADR; Besonderheiten bei Gemischen.
4.3 die Gefahrezettel kennen, die in der Regel bei Produkten der Klasse 2 zu verwenden sind, die Fundstellen kennen, nach denen dies für den Einzelfall sicher festgestellt werden kann.	Anhang A.9 (Rn. 3900 – 3902), Rn. 10130, 10500, 21130, 21500 GGVS/ADR.

5 Themensektor: Ausrüstung und Fahrverhalten des Fahrzeugs sowie Durchführung der Beförderung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
5.1 die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der Tanks kennen;	Tankarten, Rohrleitungs- und Armaturenausrüstung.
5.2 Funktionsweise und Anwendung der Umfüllsysteme kennen;	Umfüllsysteme.
5.3 die Verwendung von Warnleuchten und Arbeitsleuchten kennen;	Rn. 10260 GGVS/ADR.
5.4 Funktionsweise des Trennschalters kennen;	Rn. 220000 GGVS/ADR.
5.5 Anzahl und Art der mitzuführenden Feuerlöscher und deren Bedienungsweise kennen;	Rn. 10240, 21240 GGVS/ADR.
5.6 die Fundstelle für die jeweilige Zusammenstellung der persönlichen Schutzausrüstung kennen.	Rn. 10260, GGVS/ADR, Rn. 21260 GGVS/ADR.

6 Themensektor: Unfallbekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
6.1 Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren bei Produkten der Klasse 2 kennen.	Maßnahmen gemäß schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblatt) (auch Maßnahmen zur Abdichtung von Leckagen).

Anlage 3**Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der
Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR****Grundlehrgang:** Aufbaukurs Klasse 3**Themenkreis:** Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 3
(entzündbare flüssige Stoffe)**1 Themensektor:** Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
1.1 prinzipielle Merkmale des Aufbaus der Klasse 3 kennen;	Rn. 2300 und 2301 GGVS/ADR.
1.2 das Verhältnis der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) mit ihren technischen Regeln (TRbF) zu GGVS/ADR kennen.	VbF.

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten

Großlernziele	Lerninhalte
Keine Besonderheiten gegenüber dem Grundkurs.	

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
3.1 die Zusammenhänge kennen, die eine Entzündung (Verpuffung, Verbrennung) auslösen können;	Erläuterung der Begriffe und Zusammenhänge: – Gas-/Luft-Gemisch-Verhältnis, – Zündquellen, – statische Elektrizität, – Flüchtigkeit, – Flammpunkt.
3.2 die Wirkungen von Stoffen der Klasse 3 im Wasser und im Erreich kennen;	Dichte (Spezifisches Gewicht), Mischbarkeit mit Wasser, Verhalten im Erreich, ökologische Auswirkungen.
3.3 die Gefahren kennen, die sich aus der direkten Einwirkung von Stoffen der Klasse 3 auf den menschlichen Körper ergeben können	Schädigung durch: – Einatmen von Gas/Dämpfen – Benetzen der Haut/Schleimhaut – Zufuhr über Verdauungsorgane.

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
4.1 die Bedeutung der in der Klasse 3 vorkommenden Kennzeichnungsnummern kennen;	Anhang B.5 GGVS/ADR.
4.2 die Handhabung des Anhangs B.5 kennen;	Auflistung der Kennzeichnungsnummern im Anhang B.5 GGVS/ADR; Besonderheiten bei Gruppenbezeichnungen.

4.3 die Gefahrezettel kennen, die in der Regel bei Produkten der Klasse 3 zu verwenden sind;
die Fundstellen kennen, nach denen dies für den Einzelfall sicher festgestellt werden kann.

Anhang A.9 (Rn. 3900 – 3902), Rn. 10130, 10500, 31130, 31500 GGVS/ADR.

5 Themensektor: Ausrüstung am Fahrzeug und Kenntnis über deren Bedienung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
5.1 die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der Tanks kennen;	Ein- und Mehrprodukten-Tank, Rohrleitungs- und Armaturen-anordnung.
5.2 die zweckmäßige Tätigkeitsfolge bei der Abgabe kennen;	Checkliste, u.a. Schlauchbeschaffenheit, Verschlüsse
5.3 Anwendung und Durchführung des Gaspindelverfahrens bei der Abgabe kennen;	Gaspindelverfahren.
5.4 Funktionsweise und Anwendung von Grenzwertgeber und Abfüllsicherung kennen;	TRbF. 104 (WHG), § 19 WHG.
5.5 die Verwendung von Warnleuchten und Arbeitsleuchten kennen;	Rn. 10260, 10353 GGVS/ADR.
5.6 Funktionsweise des Trennschalters kennen;	Rn. 220000 GGVS/ADR
5.7 Anzahl und Art der mitzuführenden Feuerlöscher und deren Bedienungsweise kennen;	Rn. 10240 GGVS/ADR.
5.8 die Fundstelle für die jeweilige Zusammenstellung der persönlichen Schutzausrüstung kennen.	Rn. 10260 GGVS.

6 Themensektor: Unfallbekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
6.1 Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren bei Produkten der Klasse 3 kennen.	Maßnahmen gemäß schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblatt) (auch Maßnahmen zur Abdichtung von Leckagen).

Anlage 4**Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der
Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR****Grundlehrgang:** Aufbaukurs Klassen 5.1, 6.1 und 8

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter der Klassen
5.1 (entzündend) (oxydierend wirkende Stoffe)
6.1 (giftige Stoffe)
8 (ätzende Stoffe)

1 **Themensektor:** Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
1.1 prinzipielle Merkmale des Aufbaus der Klassen 5.1, 6.1, und 8 kennen.	Rn. 2500 und 2501, Rn. 2600 und 2601, Rn. 2800 und 2801 GGVS/ADR.

2 **Themensektor:** Pflichten und Verantwortlichkeiten

Großlernziele	Lerninhalte
Keine Besonderheiten gegenüber dem Grundkurs.	

3 **Themensektor:** Allgemeine Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
3.1 die Zusammenhänge kennen, die eine Entzündung anderer Stoffe durch Stoffe der Klasse 5.1 auslösen können;	Verhalten und Wirkungsweise von Oxydträgern.
die Zusammenhänge kennen, die eine Entzündung (Verpuffung, Verbrennung) giftiger und ätzender Stoffe, die zusätzlich entzündbare Eigenschaften besitzen, auslösen können;	Erläuterung der Begriffe und Zusammenhänge: – Gas-/Luft-Gemisch-Verhältnis – Zündquellen – Statische Elektrizität – Flüchtigkeit – Flammpunkt.
3.2 das Verhalten von entzündend wirkenden, giftigen und ätzenden Stoffen im Wasser und im Erdreich kennen;	Mischbarkeit mit Wasser, Verhalten im Erdreich, ökologische Auswirkungen.
3.3 die Gefahren kennen, die sich aus der direkten Einwirkung von entzündend wirkenden Stoffen, von giftigen Stoffen sowie von ätzenden Stoffen auf den menschlichen Körper ergeben können;	Schädigung durch: – Einatmen von Gas/Dämpfen – Benetzen der Haut/Schleimhaut – Zufuhr über Verdauungsorgane.
3.4 die Gefahren kennen, die sich durch ätzende Stoffe an anderen Gütern oder Transportmitteln ergeben können.	Ätzwirkung auf Metalle und andere Werkstoffe.

4 **Themensektor:** Gefahrenkennzeichnung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
4.1 die Bedeutung der in den Klassen 5.1, 6.1 und 8 vorkommenden Kennzeichnungsnummern kennen;	Anhang B.5 GGVS/ADR.
4.2 die Handhabung des Anhangs B.5 kennen;	Auflistung der Kennzeichnungsnummern im Anhang B.5 GGVS/ADR; Besonderheiten bei Gruppenbezeichnungen.

4.3 die Gefahrzettel kennen, die in der Regel bei Produkten der Klassen 5.1, 6.1 und 8 zu verwenden sind; die Fundstellen kennen, nach denen dies für den Einzelfall sicher festgestellt werden kann.

Anhang A.9 (Rn. 3900 – 3902), Rn. 10130, 10500, 51130, 51500, 61130, 61500, 81130, 81500 GGVS/ADR.

5 **Themensektor:** Ausrüstung am Fahrzeug und Kenntnis über deren Bedienung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
5.1 die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der Tanks kennen;	Ein- und Mehrprodukten-Tank, Rohrleitungs- und Armaturen-anordnung.
5.2 die zweckmäßige Tätigkeitsfolge bei der Abgabe kennen;	Checkliste, u.a. Schlauchbeschaffenheit, Verschlüsse.
5.3 die Verwendung von Warnleuchten und Arbeitsleuchten kennen;	Rn. 10260, 10353 GGVS/ADR.
5.4 Funktionsweise des Trennschalters kennen;	Rn. 220000 GGVS/ADR.
5.5 Anzahl und Art der mitzuführenden Feuerlöscher und deren Bedienungsweise kennen;	Rn. 10240, 61240, 81240 GGVS/ADR
5.6 die Fundstelle für die jeweilige Zusammenstellung der persönlichen Schutzausrüstung kennen.	Rn. 10260 GGVS/ADR Rn. 61260 GGVS/ADR.

6 **Themensektor:** Unfallbekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
6.1 Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren bei Produkten der Klassen 5.1, 6.1 und 8 kennen.	Maßnahmen gemäß schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblatt) (auch Maßnahmen zur Abdichtung von Leckagen).

Anlage 5

Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR

Fortbildungslehrgang: Grundkurs

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter allgemein

1 **Themensektor:** Allgemeine Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– den Anwendungsbereich von GGVS/ADR nennen können;	Struktur und Aufbau.
– andere Vorschriften, soweit sie die Handhabung und Beförderung betreffen, nennen können.	Spezifische Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Gefahrstoff-VO, der Straßenverkehrsordnung (StVO).

2 Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– seine Pflichten und Verantwortlichkeiten aufgrund der betreffenden Rechtsvorschriften nennen können.	Verantwortlichkeitsbereiche des Fahrzeugführers in Abgrenzung zu Verantwortlichkeitsbereichen der anderen Transportbeteiligten.

3 Themensektor: Allgemeine Gefahreigenschaften

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– die Gefahreigenschaften der am häufigsten in Tanks transportierten Güter einschätzen können;	Schadenswirkungen auf Menschen, Tiere, Umwelt Beförderungsmittel und Beförderungsgut.

4 Themensektor: Gefahrenkennzeichnung und -information

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– die Begleitpapiere und deren Inhalt nennen können;	Inhalt und Bedeutung von Begleitpapieren.
– seine Pflichten über die Kennzeichnung und Beförderungsmittel mit Warntafeln und Gefahrzettel nennen können.	Kennzeichnung und Bezeichnung der Beförderungsmittel.

5 Themensektor: Ausrüstung sowie Durchführung der Beförderung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– Be- und Entladung von Tanks unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen erklären können.	Verfahren der Be- und Entladung, z. B. Gaspendelung, Abfüllsicherung, Absperreinrichtungen.
– die allgemeinen Vorschriften für die Durchführung der Beförderung nennen können;	z. B. hinsichtlich Personenbeförderung, Rauchverbot, Parkvorschriften.
– die wichtigsten Ausrüstungsgegenstände nennen können.	z. B. Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Warnleuchte, Trennschalter.

6 Themensektor: Unfallverhütung und -bekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– die wichtigsten Maßnahmen der Unfallverhütung und -bekämpfung nennen können.	Fahrtvorbereitung, Benutzung der Schutzausrüstung, Sichern der Unfallstelle, Unfallmeldung.

Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADR**Fortbildungslehrgang: Aufbaukurs Klasse 2**

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 2 (verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase)

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– den prinzipiellen Aufbau der Gefahrkategorie 2 erklären können.	Stoffe, Gegenstände, Eigenschaften der Gefahrkategorie 2.

3 Themensektor: Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– die wichtigsten Eigenschaften und damit verbundenen Gefahren der Stoffe der Klasse 2 nennen können.	Spezielle Gefahren der Stoffe der Klasse 2, z. B. Brandfördernde, Druck, Temperatur, Brennbarkeit, Toxizität, Erstickungsgefahr.

4 Themensektor: Kennzeichnung und Information

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– die Bedeutung der in der Klasse 2 vorkommenden Kennzeichnungsnummern und Gefahrzettel erklären können.	Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzettel.

5 Themensektor: Ausrüstung und Bedienung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– die Notwendigkeit und Funktion der spezifischen Sicherheitseinrichtungen der Beförderungsmittel erklären können.	Produktspezifische Sicherheitseinrichtungen, z. B. Überdrucksicherungen, Füllstandanzeigen, Überfüllsicherungen.

6 Themensektor: Unfallverhütung und -bekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
Der Fahrzeugführer soll ...	
– Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren beim Transport von Stoffen der Klasse 2 nennen können.	Maßnahmen gemäß schriftlicher Weisungen (Unfallmerkblätter).

Anlage 7Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der
Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADRFortbildungslehrgang: Aufbaukurs Klasse 3

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe)

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | |
|--|--|
| – den prinzipiellen Aufbau der Gefahrklasse 3 erklären können. | Stoffe, Gegenstände, Eigenschaften der Gefahrklasse 3. |
|--|--|

3 Themensektor: Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | |
|---|--|
| – die wichtigsten Eigenschaften und damit verbundenen Gefahren der Stoffe der Klasse 3 nennen können. | Spezielle Gefahren der Stoffe der Klasse 3, z. B. Brennbarkeit, Toxizität, Wassergefährdung, Ätzwirkung. |
|---|--|

4 Themensektor: Kennzeichnung und Information

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | |
|--|--|
| – die Bedeutung der in der Klasse 3 vorkommenden Kennzeichnungsnummern und Gefahrzettel erklären können. | Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzettel. |
|--|--|

5 Themensektor: Ausrüstung und Bedienung

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | |
|--|--|
| – die Notwendigkeit und Funktion der spezifischen Sicherheitseinrichtungen der Beförderungsmittel erklären können. | Produktspezifische Sicherheitseinrichtungen, z. B. Abfüllsicherung, Kippventil, Gaspendeleinrichtung, Schnellschlußventil. |
|--|--|

6 Themensektor: Unfallverhütung und -bekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | |
|--|--|
| – Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren nennen können. | Maßnahmen gemäß schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter). |
|--|--|

Anlage 8Ausbildungsrahmenplan für die Schulung der
Fahrzeugführer nach Rn. 10315 GGVS/ADRFortbildungslehrgang: Aufbaukurs Klassen
5.1, 6.1 und 8

Themenkreis: Beförderung gefährlicher Güter der Klassen
5.1 (entzündend [oxydierend] wirkende Stoffe)
6.1 (giftige Stoffe)
8 (ätzende Stoffe)

1 Themensektor: Allgemeine Vorschriften

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | |
|--|--|
| – den prinzipiellen Aufbau der Gefahrklassen 5.1, 6.1 und 8 erklären können. | Stoffe, Gegenstände, Eigenschaften der Gefahrklassen 5.1, 6.1 und 8. |
|--|--|

3 Themensektor: Gefahreigenschaften der Stoffe

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | |
|---|---|
| – die wichtigsten Eigenschaften und damit verbundenen Gefahren der Stoffe der Klassen 5.1, 6.1 und 8 nennen können. | Spezielle Gefahren der Stoffe der Klassen 5.1, 6.1 und 8 z. B. Brandförderung, Toxizität, Wassergefährdung, Ätzwirkung. |
|---|---|

4 Themensektor: Kennzeichnung und Information

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | |
|--|--|
| – die Bedeutung der in den Klassen 5.1, 6.1 und 8 vorkommenden Kennzeichnungsnummern und Gefahrzettel erklären können. | Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzettel. |
|--|--|

5 Themensektor: Ausrüstung und Bedienung

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | |
|--|---|
| – die Notwendigkeit und Funktion der spezifischen Sicherheitseinrichtungen der Beförderungsmittel erklären können. | Produktspezifische Sicherheitseinrichtungen, wie Abfüllsicherung, Gaspendeleinrichtung. |
|--|---|

6 Themensektor: Unfallverhütung und -bekämpfung

Großlernziele	Lerninhalte
---------------	-------------

Der Fahrzeugführer soll ...

- | | |
|--|--|
| – Maßnahmen zur Begegnung spezieller Gefahren nennen können. | Maßnahmen gemäß schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter). |
|--|--|

Anlage 9

Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Straße Hausnummer, Tel.

NACHWEIS

zur Vorlage bei der Industrie- und Handelskammer zum Zwecke der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Randnummer 10315 GGVS/ADR

Herr (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnort

Straße

Staatsangehörigkeit

hat bei der Bundeswehr erfolgreich an einer Schulung entsprechend Randnummer 10315 GGVS/ADR teilgenommen.
Die Schulung wurde – entsprechend den maßgeblichen Musterkursplänen des Deutschen Industrie- und Handelstages – für den

☐ Grundkurs,☐ Aufbaukurs Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe) durchgeführt.

Er hat den Grundkurs im Rahmen eines

☐ Grundlehrgangs,☐ Fortbildungslehrgangs

erfolgreich abgeschlossen am _____

Unterschrift, Dienstsiegel

(VkBl 1985 S. 334)

Straßenverkehr

Nr. 107 Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxid (CO) im Abgas bei Leerlauf nach Anlage XI zu § 47 Abs. 1 Satz 2 StVZO im Rahmen von Untersuchungen nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO; hier: Anwendung der Fahrzeugherstellerte

Bonn, den 22. Mai 1985
StV 14/36.05.05-13

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich bekannt:

In der Anlage XI zur StVZO ist vorgeschrieben, daß der Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas bei Leerlauf auf einen möglichst niedrigen, aber fahrtechnisch noch vertretbaren CO-Emissionswert eingestellt

sein muß. Als Kohlenmonoxidgrenzwert gilt derzeit 3,5 Vol. % + 1,0 Vol. % (wegen der Garantiefehlergrenze der Meßgeräte).

Ich bitte, ab sofort als möglichst niedrigen CO-Meßwert den Sollwert anzusehen, der durch die Neunte Verordnung zur Änderung der StVZO (BGBl 1984 I S. 1684) vorgeschrieben und vom Fahrzeughersteller für das Fahrzeug empfohlen ist. Ist die Einhaltung des Sollwertes fahrtechnisch nicht vertretbar oder ist für das Fahrzeug vom Fahrzeughersteller kein Sollwert angegeben, gelten für den Kohlenmonoxidgrenzwert die Bestimmungen der Anlage XI StVZO.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Seidenstecher

(VkBl 1985 S. 342)

Nr. 108 Bekanntmachung Nr. 11/85 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 17. Mai 1985
I A – 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht.

1. Sonderabmachung Nr. 05132

1. Name des Unternehmers: Wilhelm Ernst GmbH & Co. KG

2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg nach Berlin

3. Güterart: Rohkaffee

4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten

5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 4,60 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 16. April 1985

7. Dauer der Sonderabmachung: ab 16. April 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 15. Juli 1985

8. Wichtigste Sonderbedingungen: entgeltpflichtig mindestens 23 t je Beförderung

2. Sonderabmachung Nr. 05133

1. Name des Unternehmers: Wilhelm Ernst GmbH & Co. KG

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte: DM/100 kg
von Hamburg, Bremen nach Mülheim a.d. Ruhr
Ketsch 3,82
5,73
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

3. Güterart: Rohkaffee in Silofahrzeugen

4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten

5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 26. April 1985

6. Dauer der Sonderabmachung: ab 26. April 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 25. Juli 1985

7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t je Beförderung
3. Sonderabmachung Nr. 07314
1. Name des Unternehmers: Oppermann & Sohn
 2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg
von Ilsede	3,30
Salzgitter	3,40
nach Lübeck	

 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 3. Güterart: Rohteer
 4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
 5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 1. April 1985
 6. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. April 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1985
 7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 23 t und nur eine Beladestelle je Beförderung
4. Sonderabmachung Nr. 07315
1. Name des Unternehmers: Rädcl & Sählhof
Inh. Wolfgang Sählhof
 2. Verkehrsverbindungen: von Bad Bevensen nach Brake (Unterweser)
 3. Güterart: Gerste, lose
 4. Gütermenge: mindestens 500 t
 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 3,00 DM / 100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 26. März 1985
 7. Dauer der Sonderabmachung: 26. März bis 25. Juni 1985
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t und nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung
5. Sonderabmachungen Nr. 07316 und Nr. 07317
1. Name der Unternehmer: Nr. 07316 – Heinrich Rüffert GmbH
Nr. 07317 – Klemens Niele
 2. Verkehrsverbindungen: von Bad Gandersheim nach Brake (Unterweser)
 3. Güterart: Gerste
 4. Gütermenge: je Unternehmer mindestens 500 t
 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 2,70 DM/100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachungen: 29. April 1985
 7. Dauer der Sonderabmachungen: 2. Mai bis 1. August 1985
 8. wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 24 t je Beförderung
6. Sonderabmachung Nr. 0842
1. Name des Unternehmers: Matthias Hamacher
 2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg
von Bremen	3,00
Bremerhaven	3,50
Hamburg	3,70
Lübeck	4,00
nach Monheim	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 3. Güterart: Papier, unbearbeitet
 4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
 5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 20. März 1985
 6. Dauer der Sonderabmachung: ab 20. März 1985 auf unbestimmte Zeit
 7. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t und regelmäßig nur eine Beladestelle je Beförderung
7. Sonderabmachung Nr. 9119
1. Name des Unternehmers: Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion Hannover
Beschäftigter Unternehmer: Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG
 2. Verkehrsverbindungen: von Bremerhaven nach Gütersloh
 3. Güterart: Schrauben, Muttern
 4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 3,42 DM/100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 15. April 1985
 7. Dauer der Sonderabmachung: ab 15. April 1985 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 14. Juli 1985
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: regelmäßig mindestens 21 t und nur eine Entladestelle je Beförderung
8. Sonderabmachung Nr. 9120
1. Name des Unternehmers: Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion Hamburg
Beschäftigte Unternehmer: Heinrich Irtz (GmbH & Co.)
Kröger & Goes GmbH
 2. Verkehrsverbindungen: von Baddeckenstedt, Bad Salzdetfurth, Königsutter am Elm, Laatzen, Lehrte, Nordstemmen, Ronnenberg, Salzgitter, Schellerten, Schladen, Schleswig, Sehnede, Vechede, Wolfsburg nach Hamburg
 3. Güterart: Zucker
 4. Gütermenge: je Unternehmer mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten

5. Vereinbarte
Beförderungsentgelte: 2,25 DM/100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

6. Tag des Abschlusses
der Sonderabmachung: 25. April 1985

7. Dauer der
Sonderabmachung: ab 25. April 1985 auf unbestimmte
Zeit, mindestens jedoch bis zum
24. Juli 1985

8. Wichtigste
Sonderbedingungen: mindestens 25 t und nur ein
Versandort je Beförderung

9. Elfte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0758
(VkB I 1977 S. 612, zuletzt geändert 1985 S. 172)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen.

	DM / 100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Lübeck			
nach Hamm (Westf)	3,73	3,59	3,55
Bonn	4,46	4,28	4,24
Göttingen	4,72	4,53	4,49
Frankfurt am Main	4,76	4,57	4,52
Neu-Isenburg	5,05	4,85	4,80
Darmstadt	5,41	5,19	5,14

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 28. März 1985 vereinbart und am 1. April 1985 wirksam.

10. Elfte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0759
(VkB I 1977 S. 612, zuletzt geändert 1985 S. 172) und
Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07120
(VkB I 1980 S. 592, zuletzt geändert 1983 S. 298)

In die Sonderabmachungen wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg			
nach Kassel	5,52	5,36	5,30
von Lübeck			
nach Hamm (Westf)	3,73	3,59	3,55
Bonn	4,46	4,28	4,24
Göttingen	4,72	4,53	4,49
Frankfurt am Main	4,76	4,57	4,52
Neu-Isenburg	5,05	4,85	4,80
Darmstadt	5,41	5,19	5,14

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderungen wurden am 28. März 1985 vereinbart und am 1. April 1985 wirksam.

11. Zehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0769
(VkB I 1978 S. 326, zuletzt geändert 1985 S. 172)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM / 100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg			
nach Essen	3,96	3,85	3,81
Köln	4,21	4,11	4,06
Kassel	5,52	5,36	5,30
von Lübeck			
nach Essen	4,09	3,93	3,90
Göttingen	4,72	4,53	4,49

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 28. März 1985 vereinbart und am 1. April 1985 wirksam.

12. Neunte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0770
(VkB I 1978 S. 326, zuletzt geändert 1985, S. 172)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg			
nach Essen	3,96	3,85	3,81
Kassel	5,52	5,36	5,30
von Lübeck			
nach Hamm (Westf)	3,73	3,59	3,55
Essen	4,09	3,93	3,90
Göttingen	4,72	4,53	4,49

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 28. März 1985 vereinbart und am 1. April 1985 wirksam.

13. Siebte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07109
(VkB I 1980 S. 10, zuletzt geändert 1983 S. 549)

Das Beförderungsentgelt wurde für folgende Verkehrsverbindung neu vereinbart:

	DM/100 kg		
	23 t		
von Lübeck			
nach Arnsberg	4,39		

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 24. April 1985 vereinbart und am 1. Mai 1985 wirksam.

14. Neunte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0811
(VkB I 1977 S. 632, zuletzt geändert 1983 S. 298)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Lübeck			
nach Hamm (Westf)	3,73	3,59	3,55
Bonn	4,46	4,28	4,24
Frankfurt am Main	4,76	4,57	4,52
Neu-Isenburg	5,05	4,85	4,80
Darmstadt	5,41	5,19	5,14

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 28. März 1985 vereinbart und am 1. April 1985 wirksam.

15. Siebte Änderung der Sonderabmachung Nr. 1032
(VkB I 1981 S. 49, zuletzt geändert 1985 S. 172)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg		
	20 t	22 t	24 t
von Hamburg			
nach Gronau (Leine), Salzgitter	3,76	3,55	3,50
Kassel	4,04	3,80	3,75
Leverkusen	4,15	3,96	3,92
Düren, Kreuzau	4,18	3,97	3,92
Darmstadt	5,07	4,97	4,92
Landau in der Pfalz,			
Viernheim	5,36	5,27	5,22
Hirschaid	5,71	5,60	5,56
Rheinstetten	5,80	5,70	5,66
Crailsheim	6,15	6,06	6,00
Rutesheim	6,16	5,90	5,86

von Hamburg	DM/100 kg		
	20 t	22 t	24 t
nach Brackenheim, Fellbach (Württ), Magstadt, Ost- fildern, Vaihingen an der Enz	6,16	5,93	5,86
Neusäss	6,44	6,34	6,29
Mertigen	6,53	6,44	6,39
Esting	6,70	6,61	6,58
Karlsfeld, Plattling	6,83	6,73	6,68
Saarbrücken	6,86	6,77	6,71
Valley, Wurmling (Kr. Tuttlingen)	6,92	6,83	6,78
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Das Beförderungsentgelt wurde für folgende Verkehrsverbindung neu vereinbart:

von Hamburg nach Herzberg am Harz	DM/100 kg		
	20 t	22 t	24 t
	4,04	3,80	3,75
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Die Änderung wurde am 29. April 1985 vereinbart und am 1. Mai 1985 wirksam.

16. Änderung der Sonderabmachung Nr. 1196 (VkBl 1984 S. 309)

Hinsichtlich der Güterart gilt nunmehr:
Paraffin, verpackt.

Die Änderung wurde am 15. Februar 1985 vereinbart und wirksam.

17. Änderung der Sonderabmachung Nr. 9112 (VkBl 1985 S. 172)

In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

von Hamburg nach Röttenbach Kr. Erlangen-Höchstadt	DM/100 kg	
	20 t	22 t
	7,68	
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	

Die Änderung wurde am 12. April 1985 vereinbart und wirksam.

18. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachungen sind unwirksam geworden

Sonder- abmachung Nr.	veröffentlicht im VkBl	unwirksam ab
07154	1982 S. 188	20. Dezember 1984
07222	1984 S. 309	15. Dezember 1984
05101	1984 S. 498	15. Januar 1985
07254, 07256	1984 S. 535	15. Januar 1985
07261	1984 S. 535	19. Januar 1985
07257	1984 S. 535	22. Januar 1985
07259	1984 S. 535	23. Januar 1985
07260	1984 S. 535	24. Januar 1985
07262	1984 S. 557	16. Januar 1985
07267	1984 S. 557	19. Januar 1985
07255	1984 S. 557	23. Januar 1985
07263	1984 S. 557	25. Januar 1985
07265	1984 S. 557	30. Januar 1985
1079	1985 S. 30	4. März 1985

Bundesanstalt für Güterfernverkehr
Im Auftrag
Dr. Trinkaus

(VkBl 1985 S. 342)

Binnenschifffahrt

Nr. 109 Hinweis Verordnung Nr. 9/85 über die Festset- zung von Entgelten für Verkehrsleistun- gen der Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1985

(FA Nr. 5/85 Frachtenausschuß für den Rhein)

Bonn, den 20. Mai 1985
A 34/28.25.40-11

Die Verordnung Nr. 9/85 vom 7. Mai 1985 ist im Bundesanzeiger Nr. 86 vom 9. Mai 1985 S. 4729 verkündet worden. Die Verordnung ist am 20. Mai 1985 in Kraft getreten.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse des Frachtenausschusses ist im FTB – Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt –*) Nr. 13 vom 10. Mai 1985 veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Lenz

*) Der FTB – Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt – kann vom Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, Dammstr. 15 – 17, 4100 Duisburg-Ruhrort, bezogen werden.

(VkBl 1985 S. 345)

Seeverkehr

Nr. 110 Satzung für die Bundeslotsenkammer auf Grund des Gesetzes über das See- lotswesen vom 13. 10. 1954 (SeeLG) (BGBl. II 1954 Seite 1035) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 9. 1984 (BGBl. I 1984 Seite 1213)

I. Abschnitt

Aufbau und Aufgaben der Bundeslotsenkammer

§ 1

Entstehung, Sitz und Name

- (1) Die Lotsenbrüderschaften bilden kraft Gesetzes die Bundeslotsenkammer. Die Bundeslotsenkammer ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts; ihren Sitz bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 34 SeeLG).
- (2) Die Bundeslotsenkammer führt den Namen „Bundeslotsenkammer“.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Bundeslotsenkammer sind kraft Gesetzes die nach § 27 SeeLG auf den Revieren bestehenden Lotsenbrüderschaften, nicht die einzelnen Seelotsen.

§ 3

Aufgaben der Bundeslotsenkammer

- (1) Der Bundeslotsenkammer obliegt kraft Gesetzes (§§ 3 und 35 SeeLG):
 1. die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten aller Reviere und des gesamten Seelotswesens der Reviere;
 2. die Selbstverwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten des Seelotswesens in den Revieren, mit Ausnahme der Reviere,

in denen noch Bedienstete des Bundes als Seelotsen eingesetzt werden.

- (2) Der Bundeslotsenkammer obliegt insbesondere (§ 35 Absatz 2 SeeLG):
1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Lotsenbrüderschaften angehen, deren Auffassung zu ermitteln;
 2. die Gesamtheit der Lotsenbrüderschaften gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
 3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Lotsenbrüderschaften oder Mitgliedern verschiedener Brüderschaften zu vermitteln;
 4. Gutachten zu erstatten, die eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht in Angelegenheiten des Lotswesens anfordert;
 5. an der Gesetzgebung, soweit das Seelotswesen berührt wird, gutachtlich mitzuarbeiten;
 6. sofern und soweit auf einem Seelotsrevier das tarifliche Lotsgeld-Soll-Aufkommen nicht erreicht wird, die Mindereinnahmen auf Antrag einer Lotsenbrüderschaft zwischen den einzelnen Lotsenbrüderschaften auszugleichen.
- (3) Der Bundeslotsenkammer obliegt ferner die Abgabe von Stellungnahmen in den Fällen der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der Bundeslotsenkammer (§§ 5, 6 Absatz 2, 14, 31 Absatz 5, 45 Absatz 2 (SeeLG)).

§ 4

Mitgliederbeiträge, Umlagen

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundeslotsenkammer erforderlichen Ausgaben werden von den Lotsenbrüderschaften getragen. Zu diesem Zweck erhebt die Bundeslotsenkammer von den Lotsenbrüderschaften Beiträge oder Umlagen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl (§ 40 Satz 2 SeeLG). Die Höhe der Beiträge wird gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Geldbeträge werden von den Lotsenbrüderschaften nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingezogen.

§ 5

Haushaltsplan, Rechnungslegung

- (1) Die Bundeslotsenkammer stellt alle zu erwartenden Einnahmen und die zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs erforderlichen Ausgaben in einem ausgeglichenen Haushaltsplan rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres fest.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen (Jahresrechnung).

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Abschnitt

Aufbau und Aufgaben der Organe der Bundeslotsenkammer

§ 7

Organe der Bundeslotsenkammer

Organe der Bundeslotsenkammer sind (§ 37 Absatz 1 SeeLG):

1. der Vorsitzende;
2. die Mitgliederversammlung;
3. Für bestimmte Aufgabengebiete werden als Beauftragte bestellt (§ 37 Absatz 3 SeeLG):
 - a) der Schriftführer
 - b) der Schlichtungsausschuß

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Lotsenbrüderschaften werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Ältermänner vertreten (§ 37 Absatz 2 SeeLG).

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. die Satzung;
 2. die Versammlungsordnung;
 3. die Geschäftsordnung;
 4. den Sitz der Bundeslotsenkammer;
 5. die besonderen Kammerangelegenheiten nach § 3 dieser Satzung;
 6. die Wahl:
 - a) des Vorsitzenden;
 - b) des Stellvertreters des Vorsitzenden;
 - c) des Schriftführers;
 - d) der Mitglieder des Schlichtungsausschusses;
 7. die vorzeitige Abberufung der unter Nr. 6 genannten Inhaber von Ämtern;
 8. die Feststellung des Haushaltsplanes;
 9. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen;
 10. die Entlastung des Vorsitzenden auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der von ihm vorgelegten Jahresrechnung;
 11. die erforderliche Anzahl von Personal;
 12. die Vornahme von vermögensrechtlichen Geschäften.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 36, 29 Absatz 2 SeeLG).

§ 10

Erweiterte Mitgliederversammlung – Ersatzlos gestrichen –

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres muß eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ältermänner dies bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt.
- (3) Alle Versammlungen sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Das Nähere regelt die Versammlungsordnung.

§ 12

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Lotsenbrüderschaft hat mindestens eine Stimme; Brüderschaften mit mehr als 100 Mitgliedern haben zwei Stimmen (§ 37 Absatz 2 SeeLG). Der Vorsitzende ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. (§ 39 Absatz 2 SeeLG).
- (2) Eine Lotsenbrüderschaft ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluß die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihr oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihr und der Bundeslotsenkammer betrifft. (§§ 39 Absatz 3, 33 des SeeLG)
- (3) – Ersatzlos gestrichen –

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen vertreten ist.
- (3) Ein Beschluß über eine Änderung der Satzung kann nur mit mindestens 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder und ein Beschluß gemäß § 3 Absatz 2 Ziff. 6 nur mit den Stimmen aller Mitglieder gefaßt werden. In allen anderen Fällen ent-

scheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 39, Absatz 2 SeeLG)

- (4) Wahlen und vorzeitige Abberufungen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Satzung wird durch mündliche oder schriftliche Erklärung beschlossen (§§ 36, 29 Absatz 2 SeeLG)
- (5) Das Nähere über die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung regelt die Versammlungsordnung.

§ 14

Versammlungsniederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr muß hervorgehen:
 1. wie viele Ältermänner mit insgesamt welcher Zahl von Stimmen anwesend waren;
 2. wie viele Stimmen für einen Beschluß und wie viele Stimmen insgesamt abgegeben wurden;
 3. der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse;
 4. die Ergebnisse der Wahlen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Das Nähere regelt die Versammlungsordnung.

§ 15

Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse

- (1) Für den Geschäftsverkehr werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen nach dem Inhalt der Versammlungsniederschrift ausgefertigt.
- (2) Die Satzung ist im Bundesverkehrsblatt zu veröffentlichen (§§ 36, 29 Absatz 2 SeeLG).
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende wird aus der Reihe der Seelotsen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundesminister für Verkehr. Nur aus wichtigem Grund kann die Bestätigung versagt oder vorzeitig widerrufen werden (§ 38 SeeLG).

§ 17

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Bundeslotsenkammer gerichtlich und außergerichtlich (§§ 38 Absatz 3, 31 Absatz 1 SeeLG)
- (2) Der Vorsitzende führt die Angelegenheiten der Bundeslotsenkammer nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 1. die gemeinsamen Belange der Reviere, der Lotsenbrüderschaften und des gesamten Seelotswesens der Reviere zu wahren und zu fördern;
 2. die satzungsgemäß erforderliche Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
 3. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
 4. den gesamten Geschäftsbetrieb der Bundeslotsenkammer auf glatte und vorschriftsmäßige Abwicklung zu überwachen;
 5. der Abschluß der Anstellungsverträge mit dem Personal;
 6. die unterschriftliche Vollziehung der Schriftstücke und der Beschlußausfertigungen;
 7. die Vornahme von Bekanntmachungen.

§ 20

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der Bundeslotsenkammer wird an ihrem Sitz errichtet.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 21

Schlichtungsausschuß

- (1) Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Lotsenbrüderschaften oder Mitgliedern verschiedener Brüderschaften zu vermitteln.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden im Streitfall durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrem Aufgabenbereich unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (4) Das Nähere über die Zahl der Mitglieder und das Verfahren des Schlichtungsausschusses bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 22

Wählbarkeit zu den Ämtern, Wiederwahl

- (1) Zum Vorsitzenden und Zweiten Vorsitzenden kann gewählt werden, wer mindestens 10 Jahre, zum Schriftführer oder Mitglied des Schlichtungsausschusses, wer mindestens 5 Jahre Mitglied einer Lotsenbrüderschaft ist.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 23

Besondere Pflichten der Inhaber von Ämtern

- (1) Die Ämter des Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden, Schriftführers und Mitgliedes des Schlichtungsausschusses sind unparteiisch und ehrenamtlich zu führen. Verdienstaufälle und Unkosten, die im Dienst für die Bundeslotsenkammer entstehen, werden den Inhabern von Ämtern von der Bundeslotsenkammer ersetzt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Kein Inhaber eines Amtes darf bei einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten und seinen Verwandten unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 24

Vorzeitige Beendigung von Ämtern

- (1) Der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende können von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden (§ 38 Absatz 2 SeeLG). Das Gleiche gilt von dem Schriftführer und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses. Zu dem Beschluß über die vorzeitige Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederstimmen erforderlich.
- (2) Der Bundesminister für Verkehr kann die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden und des Zweiten Vorsitzenden nur aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen. (§ 38 Absatz 2 SeeLG).

§ 25

Besondere Pflichten der Lotsenbrüderschaften

Die Lotsenbrüderschaften haben die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Bundeslotsenkammer gewissenhaft zu beachten und die Erfüllung der dadurch für ihre Mitglieder begründeten Berufspflichten zu überwachen, gegen Pflichtverletzungen gegebenenfalls nach Maßgabe der Ehrengerichtsordnung einzuschreiten.

III. Abschnitt

Staatsaufsicht

§ 26

Pflichten der Bundeslotsenkammer

Die Bundeslotsenkammer hat die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen (§ 35 Absatz 1 SeeLG).

§ 27

Aufsichtsbehörde

Der Bundesminister für Verkehr führt die Aufsicht über die Bundeslotsenkammer (§ 34 Absatz 2 SeeLG).

Diese Satzung wird gemäß § 36 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 09. 1984 (BGBl. I Seite 1213) genehmigt. Sie tritt mit dem Tage der Verkündung im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr) in Kraft.

Hamburg, den 10. Mai 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Hoffmann

(VkB I 1985 S. 345)

Nr. 111 Regelung über die Anerkennung der maschinentechnischen Ausbildung und Prüfung an der Wasserschutzpolizei-Schule

Vom 15. Mai 1985

Auf Grund des § 27 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323) wird der erfolgreiche Abschluß im „WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 2“ als Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses für Schiffsmotorführer CNaut anerkannt. Die Anerkennung erfolgt unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlußprüfung bestanden wurde.
2. Maßgeblich für die Anerkennung der Abschlußprüfung ist der Lehrplan „WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 2“, dem das Kuratorium bei der Wasserschutzpolizei-Schule am 23./24. April 1985 zugestimmt hat.
3. Die Durchführung der Abschlußprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule.
4. Die Abschlußprüfung muß sich auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in Anlage 8 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung festgelegten Gebieten erstrecken.
5. Die Abschlußprüfung muß mindestens einen schriftlichen Teil mit Fragen aus allen Bereichen der Ausbildung und einen praktischen Teil mit begleitendem Prüfungsgespräch umfassen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung muß mindestens 120 Minuten, die Dauer der praktischen Prüfung mindestens 20 Minuten betragen.
6. Ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr ist berechtigt, an der praktischen Prüfung als Beobachter teilzunehmen, Prüfungsfragen anzuregen und die schriftlichen Prüfungsarbeiten einzusehen. Auf Verlangen ist dem Vertreter des Bundesministers für Verkehr Gelegenheit zu geben, sich zu den Prüfungen zu äußern.
7. Stellt der Vertreter des Bundesministers für Verkehr fest, daß Ausbildung und Prüfung im „WSP-Ausbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst 2“ nicht seinen fachlichen Anforderungen entsprechen, so kann er dies in die Prüfungsniederschrift aufnehmen lassen oder den Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule hiervon unterrichten.
8. Die Termine der Abschlußprüfung sind dem Bundesminister für Verkehr von der Wasserschutzpolizei-Schule rechtzeitig mitzuteilen.
9. Die Wasserschutzpolizei-Schule unterrichtet den Bundesminister für Verkehr über alle Veränderungen, die sich im Lehrplan und in der Prüfungsordnung ergeben.

10. Für die Ausstellung des Befähigungszeugnisses CNaut gilt das Prüfungszeugnis der Wasserschutzpolizei-Schule als Nachweis der fachlichen Eignung im Sinne des § 7 Nr. 4 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung. Das Prüfungszeugnis kann einen entsprechenden Vermerk enthalten. Es berechtigt seinen Inhaber aber nur dann zum Erwerb des Befähigungszeugnisses CNaut, wenn er ein Befähigungszeugnis für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen oder Fischereifahrzeugen besitzt.

Hamburg, den 15. Mai 1985
See 17/48.54.43/18 Schu 85

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Franz

(VkB I 1985 S. 348)

Nr. 112 Richtlinien für die Anerkennung von Ausbildungsschiffen für nautische Offiziersbewerber

Hamburg, den 15. Mai 1985
See 17/48.50.39/45 VvA 85

Nach § 10 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV – vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323) ist für Bewerber um das Befähigungszeugnis AGW, die nicht den Besitz des Schiffsmechaniker- oder Matrosenbriefes nachweisen, eine praktische Ausbildung als Offiziersbewerber auf einem Ausbildungsschiff vorgesehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SchOffzAusbV ist ein Ausbildungsschiff ein Schiff, das vom Bundesminister für Verkehr als nach Art und Einrichtung für die Ausbildung geeignet anerkannt ist und auf dem nautischen Offiziersbewerbern aufgrund eines Ausbildungsplanes durch fachlich geeignete Ausbilder eine für den Erwerb des Befähigungszeugnisses AGW erforderliche Ausbildung vermittelt wird. Die für die Anerkennung von Schiffen als Ausbildungsschiffe im vorstehenden Sinne ergangenen Richtlinien werden nachstehend bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Franz

Richtlinien für die Anerkennung von Ausbildungsschiffen für nautische Offiziersbewerber

- (1) Als Ausbildungsschiff für nautische Offiziersbewerber wird ein Schiff anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Schiff muß
 - a) berechtigt sein, die Bundesflagge zu führen,
 - b) nach Art und Einrichtung für die Durchführung der praktischen Ausbildung von nautischen Offiziersbewerbern geeignet sein (II),
 - c) von einem Ausbildungsberater der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V. im Hinblick auf seine Eignung als Ausbildungsschiff besichtigt worden sein.
 2. Der Ausbilder muß fachlich geeignet sein (III).
 3. Der Reeder hat sich vor der Anerkennung seines Schiffes als Ausbildungsschiff schriftlich zu verpflichten, dafür zu sorgen, daß die Ausbildung nach einem zeitlich und sachlich gegliederten Ausbildungsplan durchgeführt wird, den der Ausbilder unter Zugrundelegung der Ausbildungsanforderungen für Offiziersbewerber nach Anlage 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung und folgender Zeitrichtwerte zu erstellen hat.

Zeitrichtwerte für den Ausbildungsplan:

1 Schiffssicherung	
1.1 Unfallverhütung und Arbeitsschutz:	1 Woche
1.2 Brandabwehr:	5 Wochen
1.3 Rettungsdienst:	3 Wochen
2 Ladungs- und Umschlagstechnik:	9 Wochen
3 Brückendienst:	10 Wochen
4 Schiffe und Instandhaltungsarbeiten im Decksbetrieb:	9 Wochen
5 Arbeits- und Sozialrecht in der Seeschifffahrt:	2 Wochen

39 Wochen

(2) Das Schiff wird vom Bundesminister für Verkehr auf Antrag eines Reeder oder mehrerer Reeder schriftlich als Ausbildungsschiff anerkannt. Der Antrag ist an die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- Angaben zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und die Mitteilung, wann und wo das Schiff besichtigt werden kann;
- die Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Nr. 3.

II

(1) An die Eignung eines Schiffes werden nachstehende Mindestanforderungen gestellt:

- Für die Durchführung der praktischen Ausbildung in den Bereichen:
 - Schiffssicherung
 - Ladungs- und Umschlagstechnik
 - Brückendienst
 - Schiffe und Instandhaltungsarbeiten im Decksbetrieb
 muß das Schiff über folgende geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen:
 - Schiffswerkstatt
 - Maschinen, Anlagen und Geräte
 - Werkzeuge und Werkstoffe, Betriebsstoffe und Hilfsstoffe.

- An schriftlichen Unterlagen für die unter Nummer 1 genannten Bereiche und für den Bereich Arbeits- und Sozialrecht in der Seeschifffahrt müssen folgende Ausbildungsmittel vorhanden sein:

- Fachliteratur
- Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter
- Anleitungen, Pläne, Schaubilder und technische Zeichnungen über den Betrieb und den Aufbau des Schiffes sowie der Maschinen, Anlagen und Geräte.

- Art und Umfang der Einrichtungen und Ausrüstungen sowie der schriftlichen Unterlagen werden von einem Ausbildungsberater der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. anlässlich einer Besichtigung an Bord unter Berücksichtigung der Ausbildungsanfor-

derungen für nautische Offiziersbewerber und der Anzahl der Offiziersbewerber näher bestimmt. Hierbei sind die Vorschläge des Ausbilders zu berücksichtigen.

- Schiffsbesetzung, Schiffsbetrieb, Arbeitsabläufe, Fahrt- und Einsatzgebiet müssen eine kontinuierliche und systematische Durchführung der praktischen Ausbildung gewährleisten.
- Dem Ausbilder dürfen nur Ausbildungsaufgaben übertragen werden. Er soll nicht mehr als 12 Offiziersbewerber in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden.

III

Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen und berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer

- Inhaber des Befähigungszeugnisses AGW und des Matrosen- oder Schiffsmechanikerbriefs oder Inhaber des Befähigungszeugnisses AG ist und
- erfolgreich an einer Ausbildung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft oder einer gleichwertigen Ausbildung teilgenommen hat.

IV

(1) Die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. überwacht gemäß § 29 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung die Durchführung der praktischen Ausbildung der nautischen Offiziersbewerber. Hierbei hat sie insbesondere darauf zu achten, daß die Eignung des Schiffes als Ausbildungsschiff und die fachliche Eignung des Ausbilders vorliegen. Werden Mängel in der Durchführung und Eignung festgestellt, so hat die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. den Reeder aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu beseitigen.

(2) Sind die festgestellten Mängel nach Absatz 1 nicht zu beseitigen oder werden die festgestellten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. dieses dem Bundesminister für Verkehr mitzuteilen. Der Bundesminister für Verkehr widerruft die Anerkennung als Ausbildungsschiff, wenn die Eignung des Schiffes als Ausbildungsschiff oder die fachliche Eignung des Ausbilders nicht mehr vorliegen. Vor dem Widerruf sind die Beteiligten zu hören.

V

(1) Die Richtlinien treten am 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Mit dem gleichem Zeitpunkt treten die Richtlinien für die Anerkennung von Ausbildungsschiffen vom 14. Dezember 1970 (BANz. Nr. 241 vom 29. Dezember 1970) in der Fassung der Änderung vom 6. Februar 1976 (BANz. Nr. 35 vom 20. Februar 1976) außer Kraft. Die aufgrund dieser Richtlinien ausgesprochenen Anerkennungen behalten ihre Gültigkeit.

(VkBf 1985 S. 348)

Nr. 113 Ungültigkeitserklärung für Motorboot-/Sportbootführerscheine

Hamburg, den 10. Mai 1985
See 19/48.57.01 – 1/85

Nachstehend aufgeführte Motorboot-/Sportbootführerscheine sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Steinicke

**UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG
VON VERLORENGEGANGENEN MOTORBOOT-/SPORTBOOTFÜHRERSCHEINEN**

April 1985

FS- Nummer	Name	Vorname	Geb.- Datum	Wohnort	Ausstell.- Datum	Ausstell.- und PA-Ort
S 50064	Schroth	Roswitha	7. 3. 43	Kiel	2. 5. 75	Kiel
S 150222	Voss	Dieter	22. 2. 39	Hamburg	2. 9. 78	Lübeck
S 193205	Geil	Jutta	7. 2. 53	München	22. 3. 80	München
S 213522	Mertens	Andrea	13. 12. 54	Kevelaer	13. 12. 80	Düsseldorf
S 292310	Dr. Metzner	Ulrich	22. 12. 35	Erding	6. 4. 84	München
S 134042	Moriße	Manfred	8. 1. 50	Bremerhaven	8. 4. 78	Bremerhaven
S 241593	Nagel	Heinz	27. 9. 26	Bremen	3. 4. 82	Bremen
S 135153	Sachs	Kurt	28. 1. 39	Flensburg	18. 3. 78	Glücksburg
S 29215	Stetter	Bernhard	23. 9. 48	Eging	20. 7. 74	München
S 234181	Walter	Manfred	26. 5. 46	Rastede	13. 12. 81	Leer
S 101772	Böger	Werner	18. 10. 42	Bremerhaven	30. 4. 77	Bremerhaven
S 1215	Demski	Alfred	8. 4. 21	Glückstadt	17. 4. 74	Hamburg
S 195656	Graze	Karl-Heinz	22. 7. 53	Bremen	26. 4. 80	Bremen
S 138810	Görris	Ulrich	20. 9. 46	Köln	7. 4. 78	Düsseldorf
S 159707	Hartmann	Michael	19. 9. 52	Velbert	11. 2. 79	Düsseldorf
S 69461	Heller	Herbert	23. 2. 32	Wedel	6. 3. 76	Hamburg
S 261417	Handelmann	Manfred	26. 4. 39	Fröndenberg	21. 11. 82	Leer
S 112047	Broekmann	Anne-Liese	20. 7. 18	Kiel	15. 6. 77	Kiel
S 266558	Drews	Manfred	3. 8. 46	Eschweiler	26. 2. 83	Düsseldorf
S 60737	Hennig	Wolf-Dieter	11. 11. 58	Bremen-Grohn	28. 9. 75	Bremen
S 280584	Luh	Verena	2. 7. 61	Bremen	28. 7. 83	Kiel
S 177668	Kienigel	Manfred	23. 7. 52	Bayreuth	15. 7. 79	Wiesbaden
S 272429	Müller	Christian	10. 4. 52	Kiel	23. 4. 83	Kiel
S 289055	Silberberger	Regine	13. 2. 58	Stuttgart	26. 3. 84	Wiesbaden
S 5901	Schaper	Karsten	24. 5. 36	Glücksburg	1. 4. 74	Hamburg
S 12966	Starke	Ina	7. 6. 30	Berlin	5. 4. 74	München
S 51026	Aigner	Herbert	25. 4. 32	Planegg	24. 5. 75	München
S 207755	Scharmer	Ronald	30. 7. 59	Hamburg	18. 10. 80	Lübeck
S 302270	Pellegrini	Peter Jürgen	14. 1. 50	Zarpen	7. 4. 84	Lübeck
M 1628	Dunkelmann	Günter	7. 3. 42	Hamburg	19. 6. 67	Hamburg
M 49472	Rohr	Reinhard	14. 2. 47	Lübeck	20. 7. 72	Hamburg
M 17045	Werner	Baldur	15. 7. 39	Lütjenburg	3. 8. 68	Kiel
S 120169	Mayer	Manfred	17. 3. 42	Stade	10. 7. 77	Leer
M 47558	Steinke	Valentino	14. 1. 32	Hamburg	14. 6. 72	Hamburg
S 137013	Göbel	Otto	23. 3. 29	Neuss	17. 3. 78	Düsseldorf
S 269450	Heinz	Manfred	26. 11. 43	Hersbruck	25. 4. 83	München
S 217883	Henneke	Hermann	7. 12. 15	Hannover	10. 5. 81	Hannover
S 81886	Gilliam	Jakob	19. 12. 36	München	12. 6. 76	München
S 143573	Heß	Alfred	30. 9. 54	Rheinbreitbach	10. 6. 78	Düsseldorf
M 27750	Karg	Dietrich	13. 9. 35	Bad Homburg	4. 5. 70	Wiesbaden
M 20173	Kinkartz	Werner	21. 6. 50	Bremen	16. 3. 69	Bremen
M 43452	Becker	Eva	4. 7. 53	Bremen	17. 4. 72	Bremen
S 203986	Nölle	Hans Peter	29. 7. 43	Wuppertal	1. 6. 80	Düsseldorf
S 297510	Reimers	Robert	6. 11. 66	Hamburg	14. 4. 84	Lübeck
S 84184	Steinbach	Walter	4. 6. 21	Bremen	24. 6. 76	Bremen
S 193575	Borngräber	Klaus-Peter	15. 11. 38	Nürnberg	13. 4. 80	München
S 190046	Umlauf	Horst	9. 11. 37	Cremlingen	16. 3. 80	Hannover
S 291901	Voina	Serban-Georg	6. 6. 64	Ismaning	4. 3. 84	München
S 130086	Steinmetz	Heinrich	13. 3. 29	Rheinberg	4. 3. 78	Düsseldorf
S 26059	Reitsch	Jürgen	19. 5. 38	Herne	15. 12. 74	Leer
M 17341	Plähn	Hans	17. 1. 31	Weddingstedt	19. 4. 69	Kiel
S 106114	Perkuhn	Helmut	16. 5. 53	Uelzen	3. 4. 74	Hannover
M 66104	Mazatis	Karl-Heinz	4. 12. 44	Schleswig	1. 12. 73	Kiel
S 171456	Cremer	Peter	28. 9. 34	Mönchengladbach	9. 6. 79	Düsseldorf
S 34698	Clausen	Karl Otto	10. 1. 50	Husum	15. 3. 75	Kiel
S 254071	Althoff	Volker	1. 9. 65	Moers	13. 6. 82	Leer
S 138198	Hilbig	Siegfried	8. 4. 36	Hamburg	22. 4. 78	Lübeck
M 55733	Schrader	Johannes	2. 3. 39	Wiedenbrück	1. 3. 73	Hamburg
S 91018	Scherf	Hans Jürgen	21. 4. 43	Wiesbaden-Bierstadt	18. 12. 76	Frankfurt
S 281244	Schäfer	Richard	16. 11. 55	Overath	10. 7. 83	Düsseldorf
S 9352	Pesel-Glandorf	Gisela	13. 10. 48	Syke	6. 5. 74	Bremen
S 203250	Osmers	Heiko	6. 6. 59	Bremen	17. 5. 80	Bremen
S 256262	Nölle	Detlef	21. 3. 49	Remscheid	8. 7. 82	Hamburg
S 1194	Majewski	Klaus	25. 5. 41	Hemmoor	10. 4. 74	Hamburg
S 99259	Lehmann	Heinrich	8. 11. 36	Nordrach	13. 3. 77	Karlsruhe

**UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG
VON VERLORENGEGANGENEN MOTORBOOT-/SPORTBOOTFÜHRERSCHEINEN**

FS- Nummer	Name	Vorname	Geb.- Datum	Wohnort	Ausstell.- Datum	Ausstell.- PA-Ort.
S 58779	Hirth	Peter	14. 4. 59	Pinneberg	11. 9. 75	Hamburg
S 113060	Hinsch	Hans-Joachim	6. 5. 48	Hamburg	12. 5. 77	Hamburg
S 191700	Groß	Albert	5. 3. 35	Bonn	15. 3. 80	Düsseldorf
M 51805	Gronenberg	Willi	20. 2. 51	Gelting	10. 11. 72	Hamburg
S 234806	Eigbrecht	Sybillie	10. 11. 50	Quickborn	5. 11. 81	Hamburg
S 105628	Denker	Holger	29. 4. 57	Schenefeld	16. 4. 77	Hamburg
S 155817	Bone	Josef	3. 10. 44	Taunusstein	6. 1. 79	Wiesbaden
S 57991	Waltmann	Werner	21. 1. 40	Berlin	7. 6. 75	Berlin
S 127705	Göbel	Jürgen	11. 4. 39	Herne	18. 12. 77	Düsseldorf
S 205773	Kallweit	Otto	4. 8. 64	Kleve	6. 12. 80	Kiel
S 204972	Schachtschabe	Bernd	27. 5. 49	Hannover	14. 6. 80	Hannover
S 198848	Siedler	Jürgen	26. 8. 62	Nachrodt	18. 5. 80	Düsseldorf
S 110585	Rienäcker	Wolfgang	15. 6. 31	Mainz	14. 5. 77	Wiesbaden
S 254356	Kohlmann	Kai-Dieter	5. 10. 60	Tangstedt	24. 5. 82	Hamburg
S 38594	Lechte	Günter	4. 2. 36	Hamburg	21. 1. 75	Hamburg
S 307133	Friedl	Martin	16. 5. 57	Gelsenkirchen	21. 6. 84	Hamburg
M 20063	Siemens	Werner	26. 2. 30	Espelkamp	26. 2. 69	Bremen
S 324000	van Stetten	Peter	24. 10. 25	Waldbröl	22. 3. 85	Düsseldorf
S 324139	Laugs	Wolfgang	27. 3. 38	Wasserburg	23. 3. 85	Düsseldorf
S 312391	Bartnick	Rainer	25. 12. 41	Oberhausen	9. 12. 84	Düsseldorf
S 312392	Höchst	Jürgen	28. 6. 60	Schermbeck	9. 12. 84	Düsseldorf
S 312393	Lamber	Hans-Dietmar	1. 9. 53	Issum	9. 12. 84	Düsseldorf
S 312394	Mickler	Reinhard	5. 10. 47	Dinslaken	9. 12. 84	Düsseldorf
S 312395	Möller	Karl	12. 5. 36	Bottrop	9. 12. 84	Düsseldorf
S 312396	Ridderbusch	Heinz	30. 8. 49	Dorsten	9. 12. 84	Düsseldorf
S 312397	Marschmann	Hans-Jürgen	5. 2. 43	Rheinberg	9. 12. 84	Düsseldorf

(VkB1 1985 S. 349)

Nr. 114 Änderung der Bedingungen für die Anbringung von Positionslaternen, Schallsignalanlagen und Manöversignalanlagen

Die Bedingungen für die Anbringung von Positionslaternen, Schallsignalanlagen und Manöversignalanlagen vom 28. Juni 1982 (Verkehrsblatt Heft 17 vom 15. September 1982) werden wie folgt geändert:

1 Präambel

1.1 In der Klammer wird hinter „Schiffssicherheitsverordnung“ ergänzt „– SchSV“.

1.2 Die Worte „vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833)“ werden durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1984 (BGBl. I S. 1089)“ ersetzt.

2 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In der Überschrift werden in dem Klammervermerk hinter der Zahl 828 die Worte „geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Seestraßenordnung vom 2. Mai 1983 – BGBl. I S. 521“ eingefügt.

2.2 In Abschnitt 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Diese Höhe ist von einem Punkt aus zu messen, der senkrecht unter dem Anbringungsort des Lichtes liegt.“

2.3 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Eines der zwei oder drei für ein Maschinenfahrzeug beim Schleppen oder Schieben eines Fahrzeugs vorgeschriebenen Topplichter muß an derselben Stelle wie das vordere oder das hintere Topplicht angebracht sein; jedoch muß, wenn sie am hinteren Mast geführt werden, das niedrigste hintere Topplicht mindestens 4,5 Meter höher als das vordere Topplicht angebracht sein.“

bb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) i) Das Topplicht oder die Topplichter nach Regel 23 Buchstabe a müssen höher angebracht sein als alle anderen Lichter und Sichthindernisse und klar von ihnen sein, sofern nicht unter Ziffer ii etwas anderes bestimmt ist.

ii) Wenn es undurchführbar ist, die in Regel 27 Buchstabe b Ziffer i oder Regel 28 vorgeschriebenen Rundumlichter niedriger als die Topplichter anzubringen, dürfen sie höher als das hintere Topplicht oder die hinteren Topplichter oder senkrecht zwischen dem vorderen Topplicht oder den vorderen Topplichtern und dem hinteren Topplicht oder den hinteren Topplichtern angebracht werden; jedoch muß in letzterem Fall die Vorschrift des Abschnitts 3 Buchstabe c befolgt werden.“

cc) In Buchstabe i Ziffer ii wird das Wort „Schandeckel“ durch das Wort „Schiffskörper“ ersetzt.

dd) In Buchstabe k Satz 1 werden die Worte „das vordere“ durch die Worte „das in Regel 30 Buchstabe a Ziffer i vorgeschriebene vordere“ ersetzt.

2.4 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „Auf einem Fahrzeug“ durch die Worte „Auf einem Maschinenfahrzeug“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Wenn die in Regel 27 Buchstabe b Ziffer i oder Regel 28 vorgeschriebenen Lichter senkrecht zwischen dem vorderen Topplicht oder den vorderen Topplichtern und dem hinteren Topplicht oder den hinteren Topplichtern angebracht werden, müssen diese Rundumlichter einen waagerechten Abstand von mindestens 2 Meter quer zur Längsachse des Fahrzeugs haben.“

2.5 In Abschnitt 5 Satz 1 werden nach den Worten „Die Seitenlichter“ die Worte „von Schiffen von 20 und mehr Meter Länge“ eingefügt und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Auf Schiffen von weniger als 20 Meter Länge müssen die Seitenlichter an der Binnenbordseite mit mattschwarz gestrichenen Abschirmungen versehen sein, wenn dies zur Erfüllung der Vorschriften des Abschnitts 9 erforderlich ist.“

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkehrsblatt in Kraft.

Hamburg, den 14. Mai 1985

Deutsches Hydrographisches Institut
Dr. G. Zickwolff
Präsident und Professor

(VkB! 1985 S. 351)

Straßenbau

Nr. 115 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1985 Sachgebiet Nr. 2: Bemessung und Gestaltung der Bundesfernstraßen

Bonn, den 11. Dezember 1984
StB 24/00.04.53/24001 Va 85

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Postfach 10 01 50
5060 Bergisch-Gladbach 1

Präsident des Bundesrechnungshofes
Berliner Allee 51
6000 Frankfurt/Main 1

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.
Alfred-Schütte-Allee 10
5000 Köln 21

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
Postfach 51 06 20
5000 Köln 51

Betr.: Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 1985)

Bezug: Meine Schreiben

- a) StB 10/00.04.53/10071 Va 81 V vom 19.01.1982 (TOP 10.6)
- b) StB 24/00.04.53/24004 Va 82 vom 05.04.1982
- c) StB 10/00.04.53/10040 Va 82 III vom 21.05.1982 (TOP 5)
- d) StB 10/00.04.53/49 Va 83 vom 06.06.1983 (TOP 5)
- e) StB 24/00.04.53/24004 Va 82 XIV vom 05.07.1983
- f) StB 24/00.04.53/24004 Va 82 XVIII vom 13.01.1984
- g) StB 24/00.04.53/24004 Va 82 XXIV vom 15.08.1984
- h) StB 24/00.04.53/24008 Va 84 II vom 26.10.1984

Anlagen:*)

- 1) Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 1985)
- 2) Hinweise zur Aufstellung von Vorentwürfen nach den RE 1985 für Bundesfernstraßen
- 3) Vorblatt für einen Vorentwurf
- 4) Muster für den Erläuterungsbericht für einen Vorentwurf

Die „Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau“ (RE 1966) sind von einem Bund/Länder-Arbeitskreis unter Federführung des Bundesverkehrsministeriums überarbeitet und neu gefaßt worden.

Ich führe hiermit die „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE 1985) (Anlage 1) für die Bundesfernstraßen ein und bitte, ab sofort alle neuen Vorentwürfe danach aufzustellen.

Die mir vorzulegenden Entwurfsunterlagen für Baumaßnahmen aus dem Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich, mir auch künftig unter der Bezeichnung „Vorentwurf“ zuzuleiten. Dieser Vorentwurf dient wie bisher schon der grundsätzlichen Beurteilung der Planung einer Bundesfernstraßenmaßnahme, insbesondere im Hinblick auf

- die Zweckmäßigkeit der gewählten Lösung
- die Umweltverträglichkeit
- die Wirtschaftlichkeit, die sparsame Verwendung von Bundesmitteln, die Kostenbeteiligung Dritter und
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Regeln der Technik.

Ein Vorentwurf für eine Bundesfernstraßen-Baumaßnahme soll – mit Ausnahme der Unterlagen zum Grunderwerb – in der Regel aus den im „Verzeichnis der Entwurfsunterlagen“ der RE 1985 zusammengefaßten Entwurfsunterlagen bestehen.

In der Anlage 2 habe ich einige Hinweise zur Aufstellung der Vorentwürfe zusammengefaßt.

Neben Vorentwürfen für Straßenbaumaßnahmen sind weitere, mir ggfs. vorzulegende Entwürfe zu nennen:

- für Bauwerksplanungen: Bauwerksentwürfe
- für Planungen von Nebenanlagen und Nebenbetrieben: Entwürfe für Nebenanlagen und Nebenbetriebe
- für Maßnahmen zur Lärmsanierung: Entwürfe für Maßnahmen zur Lärmsanierung
- für Planungen von Betriebseinrichtungen (z. B. Nachrichten-, Beleuchtungs- und Verkehrsbeeinflussungsanlagen): Entwürfe für Betriebseinrichtungen.

Ich beurteile diese Entwürfe wie Vorentwürfe, auch wenn sie in der Regel erst nach dem Vorhandensein entsprechender detaillierter Angaben, d.h. unter Umständen nach der Durchführung von Planfeststellungsverfahren aufgestellt werden. Die Anlage 2 enthält auch für diese Entwürfe Hinweise.

Den Vorentwürfen bitte ich, das als Muster (Anlage 3) beigelegte Vorblatt vorzuheften. Auf allen mit großem Schriftfeld versehenen Entwurfsunterlagen ist mit gleichem Datum der Prüfvermerk der Straßenbauverwaltung anzubringen. Dabei sollen Vermerke, Korrekturen und Prüfstempel auf den Unterlagen des Vorentwurfes von den unteren Straßenbaubehörden in blau, von den Mittelbehörden und von den obersten Straßenbaubehörden in rot eingetragen werden. Meine Eintragungen werde ich wie bisher in grün vornehmen. Die Entwurfsunterlagen sind von dem Planaufsteller und die Prüfvermerke von dem Prüfer zu unterzeichnen. Die Vorentwürfe bitte ich, mir jeweils in 2facher Ausfertigung zuzuleiten. Eine Ausfertigung erhalten Sie mit meinem Sichtvermerk zurück. Im großen Schriftfeld einer jeden Entwurfsunterlage ist dafür das linke untere Feld bestimmt.

Ergeben sich bei der weiteren Entwurfsbearbeitung bzw. im Rahmen der Planfeststellung oder der Bauausführung von dem mit meinem Sichtvermerk versehenen Vorentwurf wesentliche Abweichungen – z.B. hinsichtlich des Querschnittes, der Linienführung, der Gradienten, der Knotenpunkte, der konstruktiven Gestaltung von Bauwerken und der Höhe der Baukosten – insbesondere auch mit Auswirkungen auf die veranschlagten Kosten, bitte ich mir unverzüglich einen Nachtrag zum Vorentwurf einschließlich fortgeschriebener Kostenberechnung zuzuleiten.

Vorentwürfe, die zur Zeit bearbeitet werden, können mir in der bisherigen Form zugeleitet werden. Ich bitte jedoch dafür zu sorgen, daß spätestens ab 01.01.1986 alle Vorentwürfe den neuen Richtlinien entsprechen.

Im Interesse einer einheitlichen Planung und Entwurfsaufstellung für Straßenbaumaßnahmen – besonders im Hinblick auf die Verwendung möglichst einheitlicher Entwurfsunterlagen in Planfeststellungsverfahren – empfehle ich, die neuen Richtlinien auch für die

*) Anlagen 1 und 4 werden nicht im Verkehrsblatt veröffentlicht

Straßen Ihres Geschäftsbereiches und den der anderen öffentlichen Straßen anzuwenden.

Da die RE 1985 Entwurfsunterlagen nur allgemein beschreiben und Festlegungen für Vor- und Bauentwürfe nicht mehr enthalten, bitte ich, bei der Formulierung Ihrer weiteren Einführungsschreiben zu den RE 1985 gegenüber Ihren nachgeordneten Dienststellen die notwendigen Festlegungen für Form und Inhalt der von ihnen aufzustellenden „ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen“ im Sinne des § 54 der Bundeshaushaltsordnung (in RE 1966: „Bauentwurf“) für Bundesfernstraßenmaßnahmen in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Ich bitte, die Erfahrungen bei der Anwendung der RE 1985 sorgfältig für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir hierzu zum 01.01.1988 zu berichten.

Die RE 1966 sind nicht mehr anzuwenden; mein Allgemeines Rundschreiben Nr. 7/1966 – StB 1 – Iser – 92 Vms 65 – vom 06.12.1966 hebe ich hiermit auf.

Sofern in früheren Richtlinien, Runderlassen und -schreiben die „RE“ angeführt sind, bitte ich, dafür „RE 1985“ zu setzen.

Weitere Ausfertigungen der „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen“ (RE 1985) können beim „Kartographischen Institut und Verlag H. König, Inhaber G. Nabert, Edisonstraße 6, 6000 Frankfurt/Main 60“ bezogen werden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. E. h. Thul

Anlage 2

Hinweise zur Aufstellung von Vorentwürfen nach den RE 1985 für Bundesfernstraßen

Dem BMV zuzuleitende Vorentwürfe sollen – mit Ausnahme der Unterlagen zum Grunderwerb – die im Verzeichnis der Entwurfsunterlagen in den RE 1985 aufgeführten Entwurfsunterlagen enthalten. Dabei gilt:

Die Entwurfsunterlagen Nr. 1; Nr. 2; Nr. 5; Nr. 6; Nr. 7; Nr. 8; Nr. 10.1; Nr. 10.2 und Nr. 10.3 sind bereits Bestandteil der geltenden RE 1966. Die Aussagen aus dem bisher in den RE enthaltenen Finanzierungsplan finden sich im Formblatt A der AKS 1985 wieder.

Zusätzlich zu diesen Unterlagen benötige ich:

- Die Entwurfsunterlage Nr. 3 (Übersichtslageplan) zur besseren Beurteilung des Umfeldes einer Bundesfernstraßenmaßnahme. Ich bitte deshalb, diese – und soweit aussagekräftig – auch die zugehörige neue Entwurfsunterlage Nr. 4 (Übersichtshöhenplan) Vorentwürfen beizufügen. Straßenbaumaßnahmen bedürfen einer sehr sorgfältigen Begründung. Hierzu sind eingehende Aussagen für alle untersuchten Varianten einschließlich der gewählten Linie in Ergänzungen zu den Aussagen im Erläuterungsbericht auch bei den Darstellungen in Übersichtslage- und -höhenplänen für die entsprechende Beurteilung erforderlich.

Sofern differenzierte Aussagen bereits bei der Aufstellung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und/oder in den Unterlagen zur Durchführung des Linienbestimmungsverfahrens nach § 16 FStrG erfolgt sind, diese weiterhin Gültigkeit haben und Ergänzungen dazu für neu untersuchte Varianten nicht bestehen, genügen Zusammenfassungen in tabellarischer Form nach Ziffer 3. der Gliederung des Erläuterungsberichtes und die entsprechenden Darstellungen in den Planunterlagen.

Haben sich jedoch gegenüber den Aussagen zum Linienbestimmungsverfahren wesentliche Änderungen oder Ergänzungen, z.B. durch Aufstellung und Prüfung zusätzlicher Varianten ergeben, bitte ich um die zusätzlichen detaillierten Aussagen dazu im Erläuterungsbericht und um entsprechende Darstellungen in den Planunterlagen.

- Aussagen zum Boden als Baugrund und Baumaterial. Sie sollen im Erläuterungsbericht gemacht werden. Zusätzlich können aufgestellte Bodengutachten als Entwurfsunterlage Nr. 9 im Sinne der „Besonderen Unterlagen“ nach Ziffer 15 einem Vorentwurf zur weiteren Erläuterung beigegeben werden. Ein Muster für eine

eigene Entwurfsunterlage ist daher in den RE 1985 nicht enthalten.

- Die Entwurfsunterlagen zu Ziffer 11 (Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen) zur Beurteilung der jeweiligen Lärmsituation. Auf die Entwurfsunterlagen Nr. 11.2 und Nr. 11.3 kann verzichtet werden, wenn eine übersichtliche Darstellung der Lärmsituation und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen in den Lage- und Höhenplänen (Entwurfsunterlagen Nr. 7 und Nr. 8) enthalten ist („Integrierte Darstellung“).
- Die Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, bitte ich, dem jeweiligen Vorentwurf die Entwurfsunterlagen Nr. 12.1 und Nr. 12.2 beizufügen. Die Aussagen zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen können – wenn eine übersichtliche Darstellung möglich ist – auch in den Lageplänen (Entwurfsunterlagen Nr. 7) ausgewiesen werden („Integrierte Darstellung“).

Die Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen finden ihren Niederschlag in der Anordnung und der Dimensionierung von Entwässerungsmaßnahmen, bzw. Maßnahmen zum Gewässerschutz. Sie sind in der Regel in den Lage- und den Höhenplänen (Entwurfsunterlagen Nr. 7 und Nr. 8) enthalten, so daß sich in Vorentwürfen nur in Ausnahmefällen eigene Entwurfsunterlagen zur Ziffer 14 (Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen) befinden werden.

In das Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke (Entwurfsunterlage Nr. 10.1) bitte ich, nur Brücken (2 m Lichtweite und mehr) sowie andere Ingenieurbauwerke mit veranschlagten Einzelkosten über 50 000,- DM einzutragen. Außerdem sind Pläne für die kreuzenden Straßen dann beizufügen, wenn die Straßenbaumaßnahme die kreuzende Straße in ihrer Lage oder ihrer Höhe wesentlich verändert.

Zusätzliche Entwurfsunterlagen nach Ziffer 15 (Sonstige Pläne) benötigen Sie dann, wenn sie zur weiteren Erläuterung der jeweiligen Baumaßnahme notwendig sind.

Vorentwurf für Brücken und andere Ingenieurbauwerke

Vorentwürfen für Brücken und andere Ingenieurbauwerke bitte ich neben der Entwurfsunterlage Nr. 10.3 in erforderlichem Umfang die Entwurfsunterlagen Nr. 1; Nr. 2; Nr. 5; Nr. 6; Nr. 7 und Nr. 8 in jeweils geeignetem Maßstab beizufügen und durch Aussagen zu Ziffer 1.9 der RE 1985 zu ergänzen.

Vorentwurf für Nebenanlagen und Nebenbetriebe

Vorentwürfen für Nebenanlagen und Nebenbetriebe bitte ich neben eigenen Entwurfsunterlagen Nr. 7 und Nr. 8 im jeweils geeigneten Maßstab in erforderlichem Umfang die Entwurfsunterlagen Nr. 1; Nr. 2; Nr. 5 und Nr. 6 und ggfs. auch Entwurfsunterlagen Nr. 12; Nr. 13 und Nr. 15 beizufügen, soweit solche Aussagen notwendig und nicht in den Lage- und Höhenplänen enthalten sind.

Zusätzlich bitte ich um Aussagen zu Ziffer 1.9 der RE 1985 im notwendigen Umfang.

Vorentwurf für Maßnahmen zur Lärmsanierung

Vorentwürfen für Maßnahmen zur Lärmsanierung bitte ich die Entwurfsunterlagen Nr. 1; Nr. 5; Nr. 11.1 und Nr. 11.2 im jeweils geeigneten Maßstab und ggfs. auch die Entwurfsunterlagen Nr. 2; Nr. 6; Nr. 7 und Nr. 8 bzw. Nr. 11.3 beizufügen.

Vorentwurf für Betriebseinrichtungen

Vorentwürfen für Betriebseinrichtungen (z. B. Nachrichten-, Beleuchtungs-, Verkehrsbeeinflussungsanlagen) bitte ich die Entwurfsunterlagen Nr. 1; Nr. 2; Nr. 3; Nr. 5; Nr. 6; Nr. 7, und – zur Erläuterung der jeweiligen Maßnahme – in erforderlichem Umfang weitere besondere Entwurfsunterlagen nach Ziffer 1.15.4 der RE 1985 beizufügen.

Zur Verdeutlichung der Gegebenheiten sind die Entwurfsunterlagen des Vorentwurfes – wie die Muster in den RE 1985 – farbig anzulegen.

Das als Anlage 4 beigefügte Muster eines Erläuterungsberichtes für einen Vorentwurf soll zur Orientierung und zur sinngemäßen Anwendung dienen.

Anlage 3

Neubau* der Bundesautobahn* Nr.
Ausbau* Bundesstraße*

Von km bis km

Straßenbauverwaltung:

Nächster Ort:

Baulänge:

Länge der Anschlüsse:

Vorentwurf

für eine Bundesfernstraßenmaßnahme*
für ein Bauwerk*
für einen Nebenbetrieb/eine Nebenanlage*
für eine Maßnahme zur Lärmsanierung*
für eine Betriebseinrichtung*

– Erläuterungsbericht –

Aufgestellt den 19.....	

* Nichtzutreffendes streichen

(VkB I 1985 S. 352)

**Nr. 116 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 2/1985
Sachgebiet Nr. 5: Brücken- und Ingenieurbau
Sachgebiet Nr. 6: Ausstattung der Bundesfernstraßen**

Bonn, den 30. April 1985
StB 27/38.75.00/27118 Va 84

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

Betr.: Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT)

Bezug: Mein Schreiben vom 28.12.1983 – StB 27/38.75.00/108 Va 83 –

Anlg.: 1. Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT), Ausgabe 1985
2. Mehrfertigungen des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 2/1985

Die „Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT)“, Ausgabe 1985 sind von der Forschungsgesellschaft

für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden.

Ich führe hiermit die Richtlinien für die Bundesfernstraßen ein.

Die Richtlinien fassen die Erfahrungen zusammen, die an den in Betrieb befindlichen Straßentunneln gesammelt wurden. Sie nennen die Gesichtspunkte, die bei Planung und Betrieb der Ausstattung sowie im Tunnelbetrieb zu beachten sind. Die Richtlinien sollen eine Bemessung der Ausstattung von Straßentunneln nach einheitlichen Grundsätzen und Kriterien und einen den jeweiligen verkehrlichen Verhältnissen angemessenen sicheren Betrieb ermöglichen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Richtlinien auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich bitte, die Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinien sorgfältig für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir hierzu bis 31.12.1988 zu berichten.

Die Richtlinien sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, zu beziehen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Contzen

(VkB I 1985 S. 355)

Berichtigung

Im Verkehrsblatt, Heft 10/1985, Seite 324, rechte Spalte, muß der Text wie untenstehend ausgetauscht werden:

Der Bundesminister für Verkehr

Bonn, den 29. April 1985

Betr.: Richtlinie des Rates vom 25. 7. 1983 über die Zulassung des interregionalen Linienflugverkehrs zur Beförderung von Personen, Post und Fracht zwischen den Mitgliedstaaten – 83/416/EWG –;

hier: Mitteilung an die Kommission zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht

Die Vorschriften der Richtlinie werden in der Bundesrepublik Deutschland seit 1. Oktober 1984 voll angewandt.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung des internationalen Fluglinienverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland sind die §§ 20 bis 23 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Bei der Anwendung dieser Vorschriften wird den besonderen Regelungen der Richtlinie entsprochen.

Eine erneute rechtliche Überprüfung hat ergeben, daß unter diesen Umständen eine Rechtsverordnung nicht mehr notwendig ist. Für die Genehmigung des Linienflugverkehrs entsprechend der Richtlinie ist allein der BMV zuständig; dieser genehmigt die Anträge auf Durchführung des interregionalen Linienluftverkehrs nach Maßgabe der Richtlinie.

Der deutsche Wortlaut der Richtlinie ist aus sich selbst heraus verständlich. Die Betroffenen können die Entscheidungen des BMV nachvollziehen.

Die Anwendung der Richtlinie interessiert zudem nur einen kleinen Kreis von Luftfahrtunternehmen.

Es genügt daher eine Bekanntmachung der Richtlinie durch den BMV in den Nachrichten für Luftfahrer und im Verkehrsblatt, den amtlichen Verkündungsorganen der Zivilluftfahrt, aus der hervorgeht, daß der BMV bei seiner Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zum interregionalen Linienflugverkehr im Bereich der Gemeinschaft die gleichzeitig im Text veröffentlichte Richtlinie zugrundelegt.“

Im Sinne der vorstehenden Mitteilungen an die Kommission wende ich bei der Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zum interregionalen Linienflugverkehr im Bereich der Gemeinschaft die oben abgedruckte Richtlinie vom 25. 7. 1983 in vollem Umfang an.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Jungblut